

Über allgemeine Hansetage in Lübeck.

Fast unübersehbar ist die Zahl der Hansetage, deren Protokolle samt zugehörigen Aktenstücken die in ihren drei Abteilungen rüstig vorschreitende Sammlung der Hanserecess^e ¹⁾ mitteilt.

Indessen wenn man die Zahl und Herkunft der auf den Tagen erscheinenden Abgesandten der Städte, den Ort der Verhandlung und den Inhalt der Beschlüsse in Betracht zieht, so lassen sich die Hansetage von allgemeiner Bedeutung wohl unterscheiden von den zu speziellen Zwecken gehaltenen Tagfahrten einzelner Städte, den nur vorbereitenden Tagen, den im Auslande geführten Verhandlungen. Ein Versuch, über diese wichtigsten Hansetage eine Übersicht zu gewinnen, wird Billigung finden, wenngleich die erwähnte urkundliche Publikation noch unvollendet ist, so daß beträchtliche Zeiträume der hansischen Geschichte sich der Erforschung noch entziehen.

Eine Schwierigkeit entsteht dadurch, daß öfters nur eine geringere Zahl von Städten auf den Hansetagen vertreten war, um Beschlüsse zu fassen, die doch das Wohl des Ganzen betrafen; es läßt sich aber meistens nachweisen, daß solche Beschlüsse den abwesenden Städten mitgeteilt wurden, oder daß eben diejenigen Städte sie fasten, denen die übrigen gern die Ausführung überließen. Denn keineswegs hatten alle Mitglieder des Bundes gleich lebhaftes Interesse an der Erwerbung und Aufrechthaltung der Handelsprivilegien in den verschiedenen auswärtigen Ländern, welche das Handelsgebiet der Hanse bildeten. Den preussischen Städten z. B. war der Handel nach England wichtiger als der nach Dänemark und Schweden; an dem Verkehr nach Rußland

¹⁾ Die Reccess^e und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1430, herausg. durch die historische Kommission bei der kgl. bair. Akad. d. Wiss., bearb. von K. Koppmann. 1870 ff. Bis jetzt 5 Bde.

Hanserecess^e, Zweite Abteilung (1431—1476) herausg. vom Verein für hansische Geschichte, bearb. von G. Frh. v. d. Kopp. 1876 ff. Bis jetzt 4 Bde.

Hanserecess^e, Dritte Abteilung (1477—1530) herausg. vom Verein für hansische Geschichte, bearb. von Dietr. Schäfer. 1881 ff. Bis jetzt 2 Bde.

hatte Lübeck mehr Interesse als Hamburg und Bremen; für die westfälischen, obersächsischen und märkischen Binnenstädte war der Markt zu Brügge wichtiger als der Ostseeverkehr, denn diesen beherrschten die Küstenstädte, und das Binnenland konnte nur indirekt daran teilnehmen, indem es jenen einen großen Teil der über See zu führenden Waren lieferte.

Wenn demnach manche Städte die mit Kosten und Schwierigkeiten verknüpfte Befendung der Hanseetage zu unterlassen geneigt waren, soweit nicht ihr eigener Handelsbetrieb die Hilfe der Gemeinschaft bei eintretender Gefährdung erforderte, so war doch die Bundesleitung stets darauf bedacht, das Band unter den Städten zu befestigen und die Tagfahrten für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Besonders für das 15. Jahrhundert, in welchem der Bund bereits auf eine längere Zeit gesicherten Bestandes zurück sah, läßt es sich nachweisen, wie die in Zwischenräumen von mehreren Jahren berufenen allgemeinen Hanseetage dem Ganzen zugute kamen. Im 14. Jahrhundert stellte man den Besuch der Hanseetage mehr dem Belieben der Städte anheim, und die aus eigenem Interesse zahlreich erscheinenden Seestädte sahen es nicht ungern, wenn die Binnenstädte meistens die Beschlüsse sich gefallen ließen, ohne durch Entsendung eigener Vertreter auf dieselben einzuwirken. Aber Hanseetage von allgemeiner Bedeutung haben auch im 14. Jahrhundert stattgefunden, und nur die Lückenhaftigkeit des Materials ist daran schuld, daß wir nicht vollständig nachweisen können, wie in diesem Jahrhundert die Hanseetage aus kleinen Anfängen sich allmählich entwickelt haben.

Die Leitung des Hansebundes stand seit dem Ende des 13. Jahrhunderts der Stadt Lübeck zu. Der Rat von Lübeck schrieb nach Besprechung mit den Rats Herrn der zunächst gelegenen Hansestädte die Tagfahrten aus, und meistens sind dieselben in Lübeck gehalten worden, doch gab es über den Ort der Versammlung ebensowenig wie über den Zeitpunkt bindende Vorschriften. Die dieser Abhandlung beigelegte Übersicht der wichtigsten Hanseetage lehrt, daß namentlich in Stralsund öfters verhandelt worden ist, kleinere Versammlungen haben oft auch in Rostock und Wismar stattgefunden; auch andere Bundesstädte haben gern die „vollmächtigen Ratssendboten“ in ihre Mauern aufgenommen. Man kam mehrmals im Jahre zusammen; die größeren Versammlungen wurden natürlich in die günstige Jahreszeit gelegt. Gern hielt man die Hauptversammlung zur Mittsommerzeit um Johannis, doch auch im Frühjahr und Herbst haben zahlreich besuchte Versammlungen stattgefunden.

Lübeck's Ansehen unter den Städten war hauptsächlich auf drei Dinge gegründet, seinen ausgedehnten Handelsverkehr, die Ausbildung seines Stadtrechts und seine politische Stellung als freie Reichsstadt. Lübeck war im 12. Jahrhundert, zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen, der einzige Ostseehafen für das Herzogtum Sachsen. Der Handelszug von Westfalen her sowie von Braunschweig und Magdeburg her mußte dahin seinen Weg nehmen, wenn er sich das reiche Absatzgebiet der skandinavischen Länder und Rußlands sichern wollte. Je mehr Lübeck seine Hafenein-

richtungen entwickelte, desto weniger hatten die Kaufleute des Binnenlandes es nötig, sich noch in Person an der Genossenschaft des deutschen Kaufmanns zu Wisby zu beteiligen, welche im 12. Jahrhundert den Ostseeverkehr leitete, allmählich aber zurückging.¹⁾ Mit der vorschreitenden deutschen Kolonisation im Wendenlande, welcher sich die Niederlassung des deutschen Ordens in Preußen aufs glücklichste anschloß, entstand an den Südgastaden der Ostsee ein blühender Kranz deutscher Städte, welche alsbald durch Seehandel emporkamen. Die meisten von ihnen wurden mit lübischem Recht gegründet, Rostock 1218, Wismar um dieselbe Zeit, Stralsund 1234, Kiel 1242, Greifswald 1250, Kolberg 1255; im Ordenslande Preußen erhielten 1240 und 1254 die vor kurzem gegründeten Städte Elbing und Memel lübisches Recht, in Esthland gründete 1248 König Erich IV. von Dänemark Neval mit lübischem Recht²⁾. Alle diese Städte sahen in Lübecks Einrichtungen und Unternehmungen ein Vorbild, dem sie sich gern anschlossen; aber auch Städte, deren Verfassung auf Magdeburger Recht beruhte, wie Stettin und Danzig, traten mit Lübeck gern in Beziehung. Denn durch seine frühzeitige Verbindung mit Hamburg, dessen Neustadt 1189 von Graf Adolf III. von Schauenburg mit lübischem Recht gegründet war, stand ihm auch der Handel nach Westen hin offen³⁾. Lübeck und Hamburg erwarben gemeinsam 1252 die ersten Privilegien in Flandern ‚für die deutschen Kaufleute welche Gotland besuchen‘⁴⁾ und erkämpften sich dadurch den Zutritt zu dem Markt in Brügge, wo bisher hauptsächlich Köln den deutschen Handel vertreten hatte. Nicht minder war ihr Vorgehen in England ein gemeinsames, als König Heinrich III. zuerst Hamburg (Nov. 1266) und gleich darauf Lübeck (Jan. 1267) das Recht verlieh, eine Hanse (d. h. Handelsgesellschaft) gleich den Kölnern in England zu haben.⁵⁾ Als freie Reichsstadt aber (seit 1226) war Lübeck durch keine Rücksichten auf die Politik eines Landesherrn in der Wahrung und Erweiterung seiner Handelsprivilegien im Auslande gehindert, erfreute sich vielmehr der Fürsprache des Reichsoberhauptes⁶⁾ und konnte mit den deutschen Nachbarfürsten als selbständiges Reichsglied Verträge schließen.

¹⁾ Vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, S. 37 ff.

²⁾ Vgl. die betr. Urkunden im ersten Band des Hanfischen Urkundenbuchs, herausg. von K. Höhlbaum 1876. Ein Gesamtverzeichnis der Städte, welche lübisches Recht hatten, giebt A. L. F. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck, 1839. Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, I, 506. 541 ff.

³⁾ Lappenberg in der Einl. zur Urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse, S. 31: ‚Unter allen Städten, welche die Hanse bildeten, sind keine, welche so früh, vielfach und enge unter einander verknüpft waren, als Lübeck und Hamburg.‘

⁴⁾ Lüb. u. B. I, 180. Hanf. u. B. I, 422.

⁵⁾ Hanf. u. B. I, 633. 636. Lüb. u. B. I, 291. Schon 1230 hatte Heinrich III den Kaufleuten von ‚Gotland‘ freies Geleit in England zugesichert, und dieses Privilegium (Hanf. u. B. I, 281. Lüb. u. B. I, 77) ist als das älteste der englischen Privilegien im Lübecker Archiv aufbewahrt.

⁶⁾ Rudolf von Habsburg verwendete sich 1274 bei König Magnus von Norwegen, 1285 bei Eduard I von England für Lübeck; Lüb. u. B. I, 354. 2, 109. Albrecht I 1300 bei Erich Menved von Dänemark, Birger von Schweden, Eduard I von England; ebd. I, 718. 719. 727.

Als Kern des Städtevereins, der sich allmählich zur ‚deutschen Hanse‘ ausbildete, erscheint die Vereinigung Lübecks mit den Nachbarstädten im Wendenlande, Wismar Rostock Stralsund. Seit 1256 sind uns ‚wendische Städtetage‘ bekannt, und eine um 1264 zu Wismar aufgesetzte Urkunde ist ihrem Inhalt nach als ältester Hanserecess zu bezeichnen. ‚Zur Stütze aller Kaufleute, die sich des lübschen Rechts erfreuen‘ ist darin eine Anzahl von Satzungen zusammengestellt, von denen folgende oft in späteren Hanserecessen wiederkehren:

1) Jede Stadt soll das Meer gegen Seeräuber und andere Übelthäter nach Kräften beschirmen, auf daß die seefahrenden Kaufleute frei ihren Handel treiben können.

2) Wer wegen eines Verbrechens aus einer Stadt vertrieben ist, soll in keiner andern Aufnahme finden.

3) Wenn ein Fürst eine Stadt bekriegt, soll keine Stadt zum Nachteil der andern Hilfe leisten, ausgenommen die Leistung, welche sie ihrem Landesherrn schuldig ist.

4) Wenn Krieg im Lande ist, soll keine Stadt deswegen einen Bürger einer andern verbündeten Stadt zu Schaden bringen, sondern ihm aufrichtig behilflich sein.¹⁾

Ein 1265 ebenfalls zu Wismar gehaltener Städtetag faßte den Beschluß, daß man jährlich einmal zusammenkommen wolle zu Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten,²⁾ und verschärfte die Bestimmungen zur Verhütung von Verbrechen und Bekämpfung der Seeräuber. Die Tagfahrten der nächsten Jahre sind nicht bekannt, wir dürfen aber annehmen, daß sie an Bedeutung und vielleicht auch an Zahl der Teilnehmer allmählich zunahmen. Aus dem Jahre 1277 ist im Archiv zu Lübeck ein ‚auf gemeinsamen Beschluß der Städte und Kaufleute, welche in Nowgorod verkehren‘ erlassenes Verbot des Handelsverkehrs nach Rußland wegen dort geschehener Feindseligkeiten erhalten.³⁾ Dies Verbot kam nicht ohne Mitwirkung der deutschen Genossenschaft zu Wisby in Kraft getreten sein, aber an Lübeck in erster Linie richtet sich der Dank, welchen der Erzbischof von Riga, die Bischöfe

¹⁾ Hanserec. 1, 7: Primum est quod quelibet civitas defendet mare a piratis et aliis malefactoribus pro possibilitate sua, ita quod negotiatores maris libere possint mercacionem suam exercere.

Item si aliquis propter excessum suum ab una civitate expulsus fuerit, in nullam istarum recipietur. . . .

Item si aliquis pro latrocinio et spolio in una civitate fuerit proscriptus, in omnibus erit proscriptus.

Item si aliquis dominus obsederit unam civitatem, nulla civitas accommodabit ei quicquam in detrimentum alterius, excepto domino suo.

Item si gwerra fuerit in terra, nulla civitas dampnificabit propter hoc corpore seu rebus aliquem burgensem de istis civitatibus, sed eum sinceriter promovebit.

²⁾ Hanserec. I. 9, 2: Item quod semel in anno debemus convenire, ubi decreverimus, pro negociis civitatum.

³⁾ Hanserec. 1, 10. Lüb. U. B. 3, 45.

von Dorpat und Ösel, der Meister des deutschen Ordens in Livland und der dänische Vogt zu Reval für diese Maßregel ausgesprochen haben.¹⁾ Es vollzog sich um diese Zeit die wichtige Änderung, daß die Leitung der deutschen Handelsbeziehungen in den Ostseeländern von Wisby auf Lübeck überging. Auch bei den Streitigkeiten, welche 1280—82 den Verkehr in Brügge beeinträchtigten, und bei dem Handelskriege gegen Norwegen 1284—85 ging Lübeck thatkräftig vor, und die Dankschreiben, welche es von den mitbeteiligten Städten deshalb erhielt, sind im Archiv der Stadt treulich aufbewahrt worden als Zeugnisse dafür, daß Lübeck sich seine Stellung als Vorort der Hanse erarbeitet hat.²⁾

Im Jahre 1293 richtete ein zu Rostock gehaltener Städtetag an zahlreiche norddeutsche Städte die Aufforderung, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei Streitigkeiten auf dem Kaufhof zu Novgorod eine Berufung künftighin nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck gerichtet werde. Nicht weniger als 24 Städte gaben die gewünschte Erklärung ab,³⁾ und damit war der Städtebund, an dessen Spitze Lübeck trat, thatsächlich konstituiert, wemgleich der Name ‚deutsche Hanse‘ für denselben in den Urkunden noch nicht erscheint. Nur in England ist der Ausdruck ‚Kaufleute von der deutschen Hanse‘ von alters her üblich; in Brügge heißen sie ‚Kaufleute des römischen Reichs‘, in Dänemark wird mit Lübeck und den ihm befreundeten ‚Seestädten‘ verhandelt. Daß aber Lübeck die Leitung wirklich übernahm und die Städte zu allgemeinen Hansetagen berief, auf denen über Abstellung der Belästigungen des Handels im Auslande beraten wurde, das lehren die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erhaltenen beiden Einladungsschreiben, welche das Stadtarchiv zu Osnabrück aufbewahrt hat. Das erste, nicht datiert, aber seinem Inhalt nach um 1300 zu setzen, fordert zu Beratungen über die Lage der Dinge in Brügge auf und versichert, daß gleichlautende Schreiben, wie nach Westfalen, so auch nach ‚Sachsen, Slavien, der Mark, Polen, Gotland, Riga und andern geeigneten Orten‘ gesandt werden würden. Lübeck und seine Nachbarstädte, heißt es weiter, halten es für nützlich, daß die Städte der genannten Gegenden ihre Bevollmächtigten zum nächsten Pfingstfest nach Lübeck ‚welches gleichsam in der Mitte liegt‘ senden; wer nicht erscheint möge es nicht für ungut nehmen, wenn die erschienenen für sich allein

1) Lüb. U. B. 1, 391. 392.

2) Dankschreiben in der flandrischen Angelegenheit von Thorn Halberstadt Goslar Münster Dortmund Köln Lüb. Urf. B. 1, 404. 411. 422—424. 440; in der norwegischen Angelegenheit von Kampen 2, 87.

3) Lüb. U. B. 1, 616. 618. 626. 630—641. Hanferec. 1, 68. Die Städte sind zusammengestellt in folgender Aufzeichnung, welche das Lübecker Archiv bewahrt (L. U. B. 1, 642. Hanferec. 1, 69): Iste sunt civitates que solent et tenentur appellare a curia Nogardensi ad civitatem Lubicensem: Colonia Tremonia (Dortmund) Paderburnen Minda Lymego (Lemgo) Lippia Hervordia Huxaria (Hörter) Magdeborgh Hallis Brunswich Goslaria Hildensem Honovere Luneborgh Rozstock Stralessund Wismaria Gripeswald Kylo Stadium Riga Dantzeke Elbingho.

eine gültige Anordnung treffen.¹⁾ Diese Form der Einladung läßt erkennen, daß damals die Zusammenkunft in Lübeck noch keine altgewohnte Sitte war. Ein Receß dieses Hansetages ist leider nicht erhalten, ebensowenig ein Receß des Tages von 1305, zu welchem das zweite, datierte Schreiben des Rats von Lübeck an den Rat von Osnabrück einladet.²⁾ Auf Grund einer zu Wismar gehaltenen Vorbesprechung der wendischen Städte wird eine Beratung über die Verhältnisse in Flandern Dänemark und Norwegen angesetzt; Osnabrück wird ersucht, die Einladung den Nachbarstädten Münster Dortmund Soest zu übermitteln. Als Resultat dieser Beratungen kennen wir eine hanfische Gesandtschaft, welche 1307 bei Graf Robert von Flandern ein erweitertes Privilegium für die ‚Kaufleute des römischen Reichs‘ erwirkte, und eine Verhandlung zwischen der Stadt Brügge und den deutschen Kaufleuten von Braunschweig Goslar Magdeburg und den Städten ‚van Vestland‘ 1309, in Folge deren die Kaufleute ihren Stapel von Ardenburg wiederum nach Brügge verlegten.³⁾

Aus den nächsten Jahrzehnten sind zwar Zusammenkünfte der wendischen Städte und Verhandlungen derselben mit Dänemark, ferner Privilegien, welche in England Schottland Dänemark Norwegen Schweden Rußland den deutschen Kaufleuten gewährt wurden,⁴⁾ bekannt, aber von größeren Hansetagen fehlt uns die Kunde. Erst abermalige Störungen des Verkehrs in Brügge scheinen den Städten den großen Wert einer Bundeseinigung wieder zum Bewußtsein gebracht zu haben. Die deutschen Kaufleute in Brügge hatten sich zu besserer Ordnung ihrer von Ältermännern geleiteten Gemeinschaft 1347 nach ihrer Herkunft aus deutschen Städten in drei Drittel geteilt. Diese Einteilung nahmen auch die Städte an, als sie infolge einer zu Lübeck gehaltenen Tagfahrt 1356 Gesandte aus den wichtigsten Städten aller drei Drittel (Lübeck Hamburg Stralsund, Dortmund Soest Thorn Elbing, Gotland Livland) nach Brügge abordneten, um die Satzungen des dortigen ‚Kontors‘ zu bestätigen.⁵⁾ Aber die Klagen der Genossen des Kontors über Belästigungen seitens der Flandrer und der fremden Kaufleute wuchsen immer mehr an,⁶⁾ so daß der Hansetag, welcher am 20. Januar 1358 in Lübeck zusammentrat, sich genötigt sah, ein Verbot des Handels nach Flandern in strengen Ausdrücken zur Nachachtung für alle ‚Städte von der deutschen Hanse‘ zu

1) Hanserec. 1, 79: Videtur enim utile civitatibus nobis adiacentibus et eciam nobis quod vos et omnium dictarum terrarum civitates in proximo festo pentecostes in civitatem nostram, que est quasi in medio sita, suos bonos nuncios cum pleno mandato transmittant. . . nec qui ad dictum terminum venire contempserint habeant pro ingrato, si venientes, non venientibus exclusis, pro se valeant aliquid ordinare.

2) Hanserec. 1, 82.

3) Ebd. 85–90.

4) Hanfisches Urkundenbuch, herausg. von Höhlbaum Bd. 2, 194. 379. 443. 311. 217. 410.

5) Hanserec. 1, 200 vgl. 143, wo der Ausdruck ‚Kontor‘ zuerst urkundlich vorkommt.

6) Das Hanserec. 3, 240 mitgeteilte Aktenstück enthält Klagen von Kaufleuten aus Elbing Königsberg Braunsberg Harderwyf Perleberg Riga Reval Gotland Stralsund Rostock Hildesheim Köln.

erlassen.¹⁾ Dieser Tag ist der erste, von welchem ein Receß erhalten ist; in demselben begegne uns auch zum erstenmale der Name des Hansebundes. Der Receß ist in der heimischen, niederdeutschen Sprache geschrieben, während sonst in den Urkunden jener Zeit noch das Lateinische überwiegt. Auch die Receße späterer Jahre sind noch lateinisch bis zum Jahre 1369; dann aber bleibt nur noch eine lateinische Eingangsformel, deren man sich bis ins 15. Jahrhundert hinein bedient hat.²⁾

Es waren 1358 zu Lübeck anwesend Vertreter der wendischen, sächsischen und preussischen Städte; sie übermittelten ihren Beschluß alsbald an die westfälischen und livländischen Städte mit dem Bemerkten, daß sie der Zustimmung Wisbys und der Deutschen in Schweden bereits versichert seien. Das Verbot trat in Kraft, der deutsche Kaufmann in Brügge verlegte seinen Stapel nach Dortrecht. Zur Beratung über das, was weiter geschehen solle, ward ein allgemeiner Hansestag auf Johannis 1359 nach Lübeck ausgeschrieben. Erhalten ist das von Lübeck an Dortmund für die westfälischen Städte gerichtete Einladungsschreiben³⁾ und das Konzept des Einladungsschreibens, welches Rostock an die märkischen Städte übersandte, letzteres dadurch interessant, daß es in der Adresse die märkischen Städte einzeln aufzählt,⁴⁾ von denen man Besendung des Tages, wenn auch nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, erwartete, und nach Angabe der wichtigsten Beratungsgegenstände hinzufügt, es seien ähnliche Schreiben an die Städte Sachsens und Westfalens, nach Gotland, Köln und an andere, welche die Sache angehe, ergangen. Leider ist ein Receß des Hansetages nicht erhalten; den Hauptinhalt der Beschlüsse kennen wir aus dem Schreiben der versammelten Städte an Dortmund, welches nicht erschienen war.⁵⁾ Man forderte von den Flandern Schadenersatz und erneuerte Privilegien; beides ward von den Städten Gent Brügge Ypern und

1) Ebd. 1, 212, 10: Wer ok jenich stad van der Dudeschen hense, de sik mit vrevele ute desseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute der Dudeschen hense blyven unde des Dudeschen recht es ewichliken ontberen.

2) Als Beispiel sei der Eingang des weiterhin näher zu besprechenden Recesses von 1366 angeführt (Hanseec. 1, 376): Anno Domini MCCCLXVI festo nativitatis beati Johannis baptiste congregati in Lubeke consules civitatum maritimarum: Lubeke domini Johannes Perzevale Hermannus de Wyckede etc. (folgen die Namen der aus den einzelnen Städten erschienenen Rats Herrn) hos articulos subscriptos tractaverunt. Statt der soeben angeführten Schlußworte findet sich öfters auch die Wendung pertractaverunt hec negotia infrascripta. Auch bei weniger besuchten, nur vorbereitenden Versammlungen und bei Verhandlungen im Auslande wird diese Eingangsformel angewandt; vgl. die Receße 1367 Mai 30 Rostock, 1376 Jan. 20 Bismar, 1367 Aug. 22 Falsterbo, 1395 Sept. 26 Helsingborg u. a.

3) Hanseec. 1, 226.

4) Ebd. 1, 225: Post debitam salutacionem ad quaslibet civitates Marchie, scilicet Prisswalk Kyrice Berlyn et Colne Havelbergh Werben Sehusen Stendal Gardelaghe Soldwedele et Perlebergh.

5) Ebd. 1, 227.

dem Grafen Ludwig von Flandern bewilligt. Nachdem eine flandrische Gesandtschaft 1360 zu Lübeck die Streitigkeiten erledigt und die neuen Privilegien überbracht hatte,¹⁾ kehrte der deutsche Kaufmann nach Brügge zurück. Es war ein Erfolg der hanfischen Gemeinschaft, welcher allen Mitgliedern zugute kam. Welchen Wert man der Gemeinschaft nummehr beilegte, zeigt die Urkunde, in welcher die Stadt Bremen bei ihrer Wiederaufnahme in den Bund 1358 den Bundesbeschlüssen Gehorsam versprach.²⁾

Wenngleich aus der Zeit vor 1360 nur wenig von Hansetagen überliefert ist, so dürfen wir doch sagen, daß die Hanse als ein umfassender und in sich nach Städtegruppen organisierter Handelsbund in die Zeit der dänischen Kriege eintrat, welche ihr eine politische Machtstellung im europäischen Norden schufen. Von dieser Zeit an wird das urkundliche Material sehr vollständig, denn mit dem Jahre 1361 beginnt die uns erhaltene Sammlung der Reccessen, welche man zu Ende des Jahrhunderts in Lübeck anlegte, und ähnliche, wenig später beginnende Sammlungen sind in Wismar Hamburg Stralsund erhalten, während Rostock die einzelnen Reccessen derselben Zeit sorgfältig bewahrt hat.³⁾ Die Teilnahme derjenigen Städte, welche nicht eigne Vertreter zu den Hansetagen entsandten, würde sich allerdings erst dann vollständig feststellen lassen, wenn auch die gesamte zu den Reccessen gehörige Korrespondenz erhalten wäre. Soviel jedoch steht fest, daß an den zahlreichen Hansetagen des Kriegsjahrzehnts 1361–70 nur Seestädte teilnahmen und einige der See nahegelegene Binnenstädte, welche bei dem Handel nach den skandinavischen Reichen mitbeteiligt waren. Die westfälischen, sächsischen, märkischen Binnenstädte ließen sich den Pfundzoll, durch dessen Erhebung in den Seestädten die Kriegskosten bestritten wurden, gefallen, leisteten aber keine weitere Beihilfe zu dem Kriege und nahmen auch nicht Teil an den Beratungen über Kriegsmaßregeln und Friedensvorschläge. Diese Beratungen wurden meist in Lübeck oder Stralsund gehalten; in diesen beiden Orten kamen die Vertreter der wendischen, preußischen und livländischen Städte, welche den Krieg führten, häufig zusammen.

Nach Abschluß eines vorläufigen Friedens im November 1362 waren die deutschen Seestädte der Sorge für Sicherung des Verkehrs in Schonen und der Fahrt durch den Sund doch keineswegs überhoben; es zeigte sich bald, daß König Waldemar nicht ernstlich auf Frieden bedacht sei. Vor Beginn des neuen Krieges aber wollten die Städte ihre Machtstellung zur See möglichst

¹⁾ 1, 251.

²⁾ 1, 216: Item volumus gratanter tenere et firmiter observare omnes tractatus et omnia placita, habitos et placitatos, habita et placitata per dominos consules civitatum predictarum ex parte omnium mercatorum predictorum, et si aliquis de nostris civibus ausu temerario velificaret et visitaret cum suis bonis reysas prohibitas et loca prohibita per dominos consules et mercatores predictos, et contra huiusmodi tractatus et placita faceret et eos et ea observare nollet: talis debet privari omnibus suis bonis et corpore.

³⁾ Vgl. Koppmann, Einl. zu Bd. 1 der Hanrecessen, S. XIX.

verstärken und hielten es deshalb für notwendig, die Abhängigkeit der auswärtigen Niederlassungen zu Brügge Bergen Novgorod von den Beschlüssen der Hanfjetage ausdrücklich festzustellen¹⁾ und die süderseeischen Städte, welche einst zu dem Kriege gegen Norwegen erfolgreich mitgewirkt hatten, zum Kriegsbündnis heranzuziehn. Der erstere Zweck wurde erreicht durch die Beschlüsse der 1366 in Lübeck gehaltenen Johannisversammlung, welche ihr Augenmerk auf die Grundlagen des Bundes überhaupt richtete. Die von ihr gefaßten allgemeinen Beschlüsse sind wegen ihrer Wichtigkeit später öfters wiederholt worden und haben dadurch das Ansehen von Grundgesetzen des Hansebundes gewonnen. Es waren folgende:

1) ,Niemand soll sich der Privilegien und Freiheiten der Deutschen erfreuen, wenn er nicht Bürger einer Stadt der deutschen Hanse ist.'²⁾ Dieser Beschluß wehrte dem unberechtigten Eindringen fremder Kaufleute in die hanfischen Vorrechte, indem er die thatsächlich nicht immer beobachtete Unterscheidung der Bundesangehörigen von den Fremden einschärfte.

2) ,Niemand soll Altermann in Flandern oder Bergen sein, wenn er nicht Bürger einer Hansestadt ist; niemand soll Novgorod besuchen dürfen, wenn er nicht in dem Rechte oder der Hanse der Deutschen mit einbegriffen ist.'³⁾ Dieser Beschluß stellte als Konsequenz des ersten die Zugehörigkeit der auswärtigen Niederlassungen zum Bunde der Städte fest. Er wurde alsbald nach Brügge Bergen Novgorod verkündet, nach Brügge und Novgorod mit der Vorschrift, daß die Altermänner daselbst künftighin keine wichtigen Statuten ohne Vorwissen der ‚gemeinen Städte‘ festsetzen dürften,⁴⁾ nach Bergen gleich mit bestimmten anderen Vorschriften vereinigt. Das Kontor zu Bergen scheint als jüngere Gründung immer mehr von dem Städtebunde abhängig gewesen zu sein als die Kaufmannsgesellschaften zu Brügge und Novgorod, die älter waren als der Städtebund; das Kontor zu London blieb vermutlich deshalb unerwähnt, weil es ebenfalls große Selbständigkeit hatte und der Einfluß Kölns daselbst mit in Betracht zu ziehen war.⁵⁾ In Brügge und Bergen konnte man die nichthanfischen Kaufleute nicht verdrängen,

¹⁾ Vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 386.

²⁾ Hanserec. 1, 376, 11: Ceterum decretum et statutum est per civitates, quod nullus debet gaudere privilegii et libertatibus Theutunicorum, nisi fuerit civis alicuius civitatis de hansa Theutonica.

³⁾ Ebd. 12, 13: Item quod nullus debet esse aldermannus in Flandria aut in Berghen, nisi fuerit civis alicuius civitatis de hansa Theutonica. Item quod nullus debet adire seu visitare Novgardiam, nisi fuerit in iure aut hansa Teuthunicorum comprehensus.

⁴⁾ Ebd. 1, 380: Mandantes et statuentes, ut de cetero nulla gravia et magna instituantur mandata vel statuta, nisi cum prescitu et consensu communium civitatum. Ähnlich Laurent 1, 385.

⁵⁾ Erst in den Beschlüssen der Hanfjetage von 1417 und 1434 (S. 20, 24) werden die vier Niederlassungen zu Brügge London Bergen Novgorod neben einander genannt.

aber man wollte sie wenigstens von den Rechten des Kontors ausschließen; Novgorod behielt sich die Hanse allein vor, dahin sollte kein Fremder kommen.

3) ‚Niemand soll schiffbrüchiges oder geraubtes Gut kaufen oder in einer Hansestadt unterbringen.‘

4) ‚Keine Stadt soll dem in einer andern Geächteten Sicherheit gewähren, außer bei notwendiger Ursache oder auf Verlangen der Landesherrn.‘

Diese beiden Vorschriften,¹⁾ auf die alten um 1264 zu Wismar getroffenen Festsetzungen zurückgehend, bezeichnen die Aufgabe des Bundes, den Frieden zu schützen und auf Redlichkeit und gegenseitige Hilfe im Handelsverkehr zu halten. Die der letzteren beigefügte Klausel ist charakteristisch für das vorsichtige Verhalten der Städte; sie wollen die Landesherrn nicht erzürnen, aber halten doch zu mehrerer Sicherheit eine gemeinschaftliche Abwehr der für friedlos Erklärten für nötig.

Der Hansetag erwog auch die Frage, wie die verbündeten Städte sich im Falle eines ungerechten Angriffs von fürstlicher Seite auf eine Stadt zu verhalten hätten. Eine allgemeine Norm dafür wurde nicht gefunden; Lübeck aber einigte sich durch besondere ‚Konföderation‘ mit fünf Nachbarstädten (Rostock Stralsund Wismar Greifswald Stettin) dahin, daß in solchem Falle die verbündeten Städte sich um Vermittlung bemühen und, falls diese erfolglos bleibe, den Angreifer nicht mit Waffen und Lebensmitteln unterstützen, wohl aber den Handelsverkehr nach der angegriffenen Stadt aufrecht halten sollten.²⁾ Auch darüber einigten sich die sechs Städte, daß flüchtige Schuldner, die aus einer Stadt entwichen wären, in keiner andern von ihnen Aufnahme finden sollten;³⁾ die allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes durchzuführen blieb ebenfalls künftigen Verhandlungen vorbehalten.

1) I, 376, 16. 17: Item quod nullus debet emere nec in aliqua civitatum assecurare bona naufraga aut bona rapta in terra vel in mari, sub obtentu rerum et honoris. Item quod nulla civitas de predictis debet assecurare proscriptum alterius civitatis, nisi ex causa necessaria vel ad instanciam dominorum.

2) I, 376, 27: Nulla civitas de predictis debeat in preiudicium et gravamen civitatis circumvallate vel indignacionem huiusmodi patientis ipsi domino vel dominis indignantibus aequaliter in cibariis aut armis vel adquisicione aliquorum honorum seu aliis quibuscunque consiliis et auxiliis subvenire publice vel occulte. Preterea omnium predictarum civitatum cives poterunt tam civitatem huiusmodi indignacionem patientem quam alias quascunque civitates predictas secure cum bonis suis et mercimoniis intrare et inibi ad placitum suum morari ac gaudere in hiis eadem securitate, qua prius ante huiusmodi indignacionem fruebantur.

3) Ebd. 27: Ceterum si aliquis propter sua debita, que contraxit in una civitatum predictarum, ab illa secrete recesserit debitis non solutis, talis in nulla civitatum premissarum securari aut aliquo conductu gaudere debeat debitis pro eisdem.

Zur Ergänzung dieser allgemeinen Vorschriften ward auf zwei Hansetagen des Jahres 1367 noch der Beschluß gefaßt, daß kein Geistlicher in den Städten Vermögensansprüche an einen Bürger nach geistlichem Recht erheben dürfe;¹⁾ das Stadtrecht allein sollte gelten.

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß diese Beschlüsse, welche, weit entfernt eine systematische Bundesverfassung aufzustellen, doch die wesentlichen Grundlagen und Richtungen des Bundes bezeichnen, auch den Binnenstädten mitgeteilt wurden; aber die Seestädte mit ihrem weitreichenden Handel fühlten sich als die eigentlichen Träger des Hansebundes. Dazu kam noch, daß durch einen Vertrag zwischen den preußischen und den niederländischen Städten, im Juli 1367 zu Elbing geschlossen, ihnen seetüchtige Bundesgenossen für den unvermeidlich gewordenen zweiten Krieg mit Dänemark zuwuchsen. Das Kriegsbündnis der Ostseestädte mit denen ‚von der Südersee, von Holland und Seeland‘ wurde am 19. November 1367 durch die Konföderation zu Köln vollzogen. Man hatte Köln zum Versammlungsort gewählt in der Hoffnung, daß auch diese große Handelsstadt sich anschließen und andere Binnenstädte ihrem Beispiel folgen würden; diese Hoffnung erfüllte sich nicht, aber die Binnenstädte fügten sich doch dem abermals beschlossenen Pfundzoll, welcher als indirekte Steuer alle Waren traf, die aus dem Binnenlande zur See ausgeführt oder vom Auslande zur See bezogen wurden.²⁾ Die zu Köln versammelten Ratsfendboten gingen nicht auseinander, ohne sich darüber geeinigt zu haben, in welcher Weise die im Bündnis vertretenen Städte den wichtigsten Binnenstädten und den noch nicht vertretenen Seestädten von den gefaßten Beschlüssen Mitteilung machen sollten.³⁾

Der Krieg begann im Frühjahr 1368 mit günstigen Erfolgen für die Städte. König Waldemar verließ sein Reich, um bei deutschen Fürsten Hilfe gegen die Städte zu suchen; alsbald eroberte die hanseische Flotte Kopenhagen, besetzte in Gemeinschaft mit König Albrecht von Schweden die Landschaft Schonen, dann die Inseln Mden Falster Laaland, während die Grafen von Holstein Jütland einnahmen, und wandte sich schließlich gegen Norwegen, wo König Hafon als Schwiegersohn Waldemars zu Dänemark hielt. Die siegreichen Seestädte erließen darauf ein Rundschreiben an 27 deutsche Binnenstädte, um ihre Mitwirkung zu gewinnen dafür, daß kein Fürst für Waldemar Partei nehme.⁴⁾ Die Antworten, welche nach wenigen Wochen eingingen und auf dem

¹⁾ 1, 402, 16: Si aliquis clericus aliquem civem civitatum istarum in iudicio ecclesiastico conveniret illum iniuste gravando, et si aliqua offensa seu quicquid sinistri tali clerico pro eo inferretur, ut nulla tunc iuris vindicta inde fiat aut sequatur, nec quod in aliqua civitatum debeat talis clericus aliquo gaudere conductu seu securitate. Vgl. 1, 405, 13.

²⁾ Vgl. W. Mantel's, Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll. Progr. des Katharineums 1862, S. 7 = Beiträge zur südbisch-hanseischen Gesch. S. 242.

³⁾ 1, 418.

⁴⁾ 1, 475, 12.

Tage zu Stralsund am 6. Oktober 1368 verlesen wurden,¹⁾ lauteten zufriedenstellend. König Waldemar, von Bundesgenossen verlassen, wagte nicht nach Dänemark zurückzukehren; der dänische Reichsrat ging, nachdem auch die Feste Helsingborg sich hatte ergeben müssen, auf Friedensverhandlungen ein und schloß mit den Städten am 24. Mai 1370 den Frieden zu Stralsund, dessen Gültigkeit verbrieft wurde, sei es daß Waldemar die Regierung wieder übernehme, oder sei es daß ein andrer Herrscher an seine Stelle trete.²⁾

Als die Herstellung des Friedens noch zweifelhaft war, im März 1369, beschloßen die zu Lübeck versammelten Städte, daß die Anordnungen der gemeinen Städte sowohl von denen, welche nicht in dem Bündnisse seien, als von den Teilnehmern desselben gehalten werden sollten, und das solle auch von den bereits erlassenen Anordnungen gelten; dies solle man den Städten von Westfalen, Sachsen, der Mark, Flandern, England, Pommern schreiben.³⁾ Von diesen Briefen, welche, wie ersichtlich, sowohl an Bundesglieder als an auswärtige Städte, wo der deutsche Kaufmann verkehrte, gerichtet wurden, ist keiner erhalten. Sie trugen jedenfalls die Unterschrift, welche auch in der folgenden Zeit sich oft unter den Schreiben der Hansetage an einzelne Städte findet: *Consules communium civitatum maritimarum in dato presencium Lubeke ad placita congregati.*⁴⁾ Indem die kriegsführenden Seestädte den Gehorsam der andern Städte für die ihnen nötig scheinenden Maßregeln forderten, waren sie sich auch der Pflicht bewußt, für das Interesse aller einzutreten. Als es daher zum Frieden kam, wurde in den Urkunden, welche 37 verbündete Städte namentlich aufzählen, der Zusatz gemacht, und dazu allen andern Städten, Bürgern, Kaufleuten und ihrem Gefinde, die mit ihnen in ihrem Kriege begriffen sind und in ihrem Rechte.⁵⁾ Nicht der Hansebund als solcher hatte den Krieg geführt, aber alle Bundesglieder wurden durch diesen Zusatz in den Genuß der von Dänemark neu bewilligten Privilegien mit eingeschlossen. Dasselbe geschah beim Abschluß neuer Verträge mit Norwegen.⁶⁾

¹⁾ 1, 479, 1.

²⁾ 1, 524. Vgl. dazu die Bemerkungen von Koppmann, *Hanf. Geschichtsblätter* Jahrg. 1881—81, S. 159 f.

³⁾ 1, 489, 19: *Item concordaverunt, quod quandoque fiunt aliquae ordinancie per communes civitates, quod ille ita servande sunt per illos qui non sunt in nostra confederacione, sicut per illos qui sunt in confederacione. Ita eciam erit servandum de preceptis iam ordinatis, et hoc erit asscribendum civitatibus Westfalie Saxonie Marchie Flandrie Anglie et Pomeranie.*

⁴⁾ Schreiben an Braunschweig 1373, an Minden 1375, an Hildesheim 1377, an Riga 1386, an Göttingen 1388. *Hanserec.* 2, 55. 93. 151. 3, 208. 390. Dagegen ist das Schreiben des Hansetages von 1407 an Reval (5, 400) unterzeichnet: *nuncii consulares communium civitatum hanse Theutunice in dato presencium Lubeke congregati.*

⁵⁾ 1, 513. 523. Unter den 37 namentlich aufgeführten Städten ist ehrenhalber auch Köln genannt.

⁶⁾ 2, 5. 128.

Die zu Stralsund 1370 anwesenden Rats Herrn der Seestädte beschloffen in ihrem Receß, daß, wann und wo ein Tag angefezt werde, jede Stadt ohne Zögern erscheinen solle; es sollten da keine besonderen Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht das erledigt sei, weshalb die Städte zusammengekommen seien; was aber beschloffen sei, solle fest gehalten werden, so daß niemand es eigenmächtig verändere ohne Zustimmung der gemeinen Städte.¹⁾ Aus diesen Beschlüssen hat sich später das strenge Gebot, die Hansetage zu besuchen, entwickelt, welches mit Straffestsetzungen gegen säumige Bundesglieder verbunden war. Vorläufig jedoch hielten die Seestädte aus eigenem Antrieb zusammen und überließen es den Binnenstädten, wann sie durch besondere Vertreter ihre Interessen geltend machen wollten. Auch ein beglaubigtes Verzeichnis der zum Bunde gehörigen Städte ward nicht aufgestellt, so sehr auch das Grundgesetz, daß nur Bürger einer Hansestadt an den Freiheiten des Kaufmanns teilhaben sollten, dazu aufforderte. Die Seestädte hielten die Entscheidung darüber in ihrem Belieben, und dem Ausland gegenüber erschien es sogar vorteilhaft, keine bestimmte Begrenzung des Bundes anzugeben. Nach altem Herkommen waren kleinere Städte, die sich zu einer größeren hansischen Nachbarstadt hielten, zum Mitgenuß der hansischen Privilegien zugelassen.

In den nächsten Jahren nach 1370 gab es noch manche Verhandlungen mit Dänemark und Norwegen über die vollgiltige Besiegelung der Friedensurkunden und über die Sicherung des Verkehrs in Schonen und Bergen. Allmählich aber treten auch die anderweitigen Beziehungen des Hansebundes in den Verhandlungen der Hansetage mehr hervor. Wichtig ist zunächst die Johannisversammlung des Jahres 1375 in Lübeck. Es wurden da, wie auch schon auf früheren Tagen, Anordnungen getroffen über das Maß der Tonnen²⁾ und über die erforderliche Beschaffenheit der unter hansischem Privilegium zu verkaufenden Waren, namentlich des schonischen Herings und des flandrischen Tuchs. Es wurden Streitigkeiten, die in Schonen und Nowgorod vorgefallen waren, beigelegt, eine Gesandtschaft wurde nach Flandern und an die Könige von Frankreich und England abgeordnet, um mancherlei Gebrechen, das dem Kaufmann in jenen Gegenden anliegt; eine Verordnung gegen Gewaltthätigkeiten, die von hansischen Schiffern namentlich in Norwegen verübt worden waren, wurde erlassen mit der Maßgabe, daß sie in allen Städten durch die Bursprache verkündigt werden solle.³⁾ Endlich wurde die Stadt Braunschweig wegen der daselbst ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen, die zur Vertreibung des Rats geführt hatten, durch einmütigen Beschluß der anwesenden Vertreter von fünfzehn Seestädten ‚mit Vollmacht der Städte am Rhein, in Sachsen und Westfalen und insgemein der andern Städte, die mit an ihrem Rechte sind‘, aus der Hanse ausgeschlossen.⁴⁾

¹⁾ 1, 522, 8—10.

²⁾ 2, 86, 12. 13. Als maßgebend galten die Rostocker Tonnen; wiederholt haben die Hansetage der nächsten Jahre dies Gebot erneuert; 2, 266, 5. 3, 424, 3 u. a.

³⁾ 2, 86, 20.

⁴⁾ 2, 86, 11. Das betr. Rundschreiben an die Städte war auf den 1374 zu Lübeck und Stralsund gehaltenen Tagen beschloffen worden; 2, 73, 6. 77, 2.

Während in den süddeutschen Städten die Zünfte im Laufe des 14. Jahrhunderts sich vielfach einen gesetzmäßigen Anteil an der Besetzung des Rats erkämpften,¹⁾ hielten die Hansestädte streng daran fest, daß nur die kaufmännische Aristokratie ratsfähig sei, und daß der Rat nicht durch Wahl der Gemeinde sondern durch Kooptation sich ergänze. Es hing daran nicht nur die innere Ordnung, sondern auch die Erhaltung der Privilegien im Auslande; nur Kaufherren, welche selbst bei dem Seeverkehr beteiligt waren und die Ratsherrnwürde lebenslänglich bekleideten, waren imstande die Verhältnisse zu überschauen und als Gesandte oder Kriegshauptleute mit dem nötigen Ansehen aufzutreten. Diesen politischen Grundsatz der Hansestädte hatte Kaiser Karl IV. im Sinn, wenn er gerade damals bei seinem Besuch in Lübeck (Oktober 1375) den Rat der Stadt anredete „Ihr Herren von Lübeck.“²⁾ Noch saßen in diesem Rate dieselben Männer, welche in den dänischen Kriegen und beim Stralsunder Frieden ihre Tüchtigkeit bewährt hatten.

Wie man darauf hielt, daß Braunschweigs Handel so lange lahm gelegt werde, bis die alte Stadtverfassung hergestellt sei, zeigt der Beschluß des Hansetages von 1377, Briefe zu senden nach Flandern Holland Brabant, an die westfälischen, sächsischen und andere Städte, daß niemand, der in des Kaufmanns Recht ist, mit denen von Braunschweig in den Herbergen liegen soll, und wo sie in diesen Städten oder Landen verkehren, keine Laken (Tuchstücke) gekauft werden sollen, so lange sie da sind, und vier Wochen, nachdem sie sich entfernt haben.³⁾ Die Braunschweiger Kaufleute erbaten und erhielten von Karl IV. ein kaiserliches Verwendungsschreiben, welches die Hansestädte aufforderte, ihren Handel nicht zu hindern, da sie an dem Aufstande unschuldig seien,⁴⁾ aber der Hansetag, welcher 1378 zu Stralsund gehalten wurde, richtete an Magdeburg Bremen Stade, die zur Anknüpfung nachbarlichen Verkehrs mit Braunschweig geneigt waren, die Mahnung „wegen der von Braunschweig es streng zu halten, wie die gemeinen Städte es beschloffen haben.“⁵⁾ So bequemt sich die geächtete Stadt zu Verhandlungen und wurde 1380 nach Herstellung der Rats Herrschaft und geleisteter Sühne wieder in die Hanse aufgenommen.⁶⁾

1) In Speier 1304, in Mainz 1332, in Straßburg 1334, in Ulm 1345 u. s. w. Vgl. W. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte.

2) Detmars und Korners Chroniken zum J. 1375. Vgl. W. Mantels, Beiträge zur Lüb.-hanseischen Gesch. S. 304 ff. Karl IV. hatte in der Reichsstadt Nürnberg, wo er am liebsten verweilte, wenn er aus Böhmen ins Reich kam, 1349 die Herstellung der Rats Herrschaft durchgesetzt; erst nach seinem Tode erhielten die Zünfte wieder einen bescheidenen Anteil an den Ratsstellen.

3) 2, 150, 6.

4) 2, 152.

5) 2, 156, 7.

6) Vgl. die Darstellung von Hänse lmann, Chroniken der deutschen Städte 6, 377 ff., welche hervorhebt, daß die Hanse bei den Verhandlungen sich insoweit nachgiebig zeigte, als sie nicht auf Wiedereinsetzung der vertriebenen Ratsherren in den Rat bestand, sondern nur auf Wiederaufnahme in die Stadt und Rückgabe ihrer Güter. Außerdem versprach der Sühnebrief Braunschweigs (Hanseec. 2, 218), den Rat „mit Kaufleuten und Rentnern und zuverlässigen Männern zu besetzen, die dazu nützlich sind nach alter Gewohnheit.“

Für die weitere Ausbildung der hanfischen Bundesordnungen ist die Johannisversammlung des Jahres 1381 zu Lübeck von Bedeutung. Nachdem mancherlei Beschwerden, die Verhältnisse in Flandern England Holland Schonen betreffend, erledigt waren, wurde die Bestimmung, daß flüchtige Schuldner in keiner Stadt des Bundes Aufnahme und Geleit finden sollten, zum Beschluß erhoben;¹⁾ nur die preußischen Städte und Amsterdam zogen sie zu nochmaliger Erwägung an ihren Rat zurück. Allgemein genehmigt wurde die Friedloserklärung der ‚Verfesteten‘ (d. h. Verbannten) und zwar in der Form, daß die Vergehen, wegen deren eine solche Verfestung stattfinden solle, ausdrücklich genannt wurden.²⁾ Endlich ward mit Hinweis auf die Kölner Konföderation von 1367 eine Vorschrift erlassen über das bundesfreundliche Verhalten der Städte untereinander.³⁾ ‚Wäre es, was Gott verhüte, daß ein Streit entstände zwischen Städten, die in des Kaufmanns Rechte sind, so sollen sie sich befrieden nach dem Rat der Nachbarstädte und keine ‚Herren‘ mit hineinziehn. Können sie sich nicht vereinen, so sollen sie es vor die gemeinen Städte bringen. Geschähe es, daß ein ‚Herr‘ einer Stadt Feind würde, so sollen die andern Städte ihre Briefe darum senden, und die Nachbarn sollen zu den Tagfahrten reiten und dazu helfen, daß sie bei Recht und Billigkeit bleiben, und dazu thun, wie sie selbst wünschen, daß man ihnen thue.‘ Die preußischen Städte und Reval zogen diesen Beschluß an ihren Rat zurück, weil sie sich durch die Rücksicht auf die Landeshoheit des deutschen Ordens gebunden fühlten; in der Sache waren sie gewiß damit einverstanden, da von bewaffneter Bundeshilfe nichts gesagt war; die Schlussworte ließen allerdings die Deutung zu, daß sie unter Umständen erlaubt sei. Von Interesse ist der ergänzende Beschluß des Tages von 1385, daß man keine Geschütze an solche, die außerhalb der Städte ansässig sind, ausleihen solle.⁴⁾

Als wichtigste auswärtige Bundesangelegenheit treten seit 1378 die sich erneuernden Beschwerden über Handelsbedrückungen in Flandern hervor. Dieselben veranlaßten mehrere Binnenstädte dazu, Vertreter zu den Hansetagen zu entsenden, so 1379 Dortmund, 1383 Köln Münster Braunschweig Hildesheim Goslar. Außerdem war in England, infolge der lebhaften Klagen der heimischen Kaufleute über die hanfischen Vorrechte, die Bestätigung der Privilegien durch den Nachfolger des 1377 gestorbenen Königs Eduard III. in Frage gestellt. Eine hanfische Gesandtschaft,

¹⁾ 2, 232, 11: Item so hebben de stede des menliken overen dregen, welk man dese weckt ut ener stad und blift dar ynne schuldich, de schal in allen steden, de in dessem vorbunde syn, nenes leydes bruken.

²⁾ 2, 232, 12: Item welk man de vorvestet is in ener stad umb vorredenisse (Verrat), seeroeff, stratenroff, dufte (Diebstahl), edder yemande gemordet heft umme synes gudes wyllen, edder de ener stad leyde brekt unde dar umme vorvestet worde, de schal in allen steden, de in dessem vorbunde syn, nenes leydes bruken.

³⁾ 2, 232, 24.

⁴⁾ 2, 298, 3: Umme de schotbussen hebben de stede overen gedregen, dat men de van nener stat schal utgeven to behuff derghennen, de buten den steden beseten sin.

geführt von dem Lübecker Bürgermeister Jakob Pleskow, begab sich im September 1379 nach Brügge und von da im November nach London. Das Resultat war, daß 1381 die englischen Privilegien unverkürzt bestätigt wurden unter der Bedingung, daß die englischen Kaufleute in den hanfischen Häfen freundlich aufgenommen würden.¹⁾ Gegen Flandern aber sah sich der Lübecker Hansetag von 1388, nachdem längere Zeit vergebens unterhandelt worden war, genötigt das Handelsverbot auszusprechen. Es war in denselben Ausdrücken abgefaßt wie dreißig Jahre zuvor (f. S. 6) und wurde alsbald an die nicht anwesenden Städte von Westfalen, Sachsen, der Mark, ferner an Köln Bremen Stade und nach Schweden zur Nachachtung mitgeteilt.²⁾ Die Wirkung war in gleicher Weise erfolgreich wie vor dreißig Jahren; Gesandte der flandrischen Städte und ihres Landesherrn, des Herzogs Philipp von Burgund, verpflichteten sich auf dem Hansetag zu Hamburg 1391 zu einer bedeutenden Geldzahlung als Schadenersatz,³⁾ und der Herzog bestätigte die Privilegien von 1360 aufs neue.

Auch den Handel in Novgorod nahm der Hansetag von 1388 durch ein zeitweiliges Verbot in Schutz. Dasselbe konnte allerdings erst nach erfolgter Zustimmung des Ordensmeisters und der Bischöfe in Livland in Kraft treten, und die preussischen Städte bedachten sich einige Zeit, ob sie es anerkennen sollten;⁴⁾ nachdem es aber durchgeführt war, hatte es einen günstigen Vertrag 1392 zwischen der Obrigkeit von Novgorod und den hanfischen Gesandten⁵⁾ zur Folge.

Im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts war das Umfesen der Vitalienbrüder, jener Seeräuber, die aus dem Kampfe zwischen Königin Margareta und Albrecht von Mecklenburg um die Herrschaft in Schweden den Anlaß zur Organisation ihrer gewaltthätigen Seemacht entnahmen, für den Handel der Seestädte höchst bedrohlich. Fort und fort mußten 'Friedeschiffe' ausgerüstet werden; die Sicherheit des Meeres wurde auch dadurch nicht völlig hergestellt, daß eine vom Hochmeister des deutschen Ordens 1398 ausgesandte Flotte die Insel Gotland, einen Hauptzufluchtsort der Seeräuber, in Besitz nahm, und daß eine von Lübeck und Hamburg ausgerüstete Flotte im Jahre 1400 mehrere Raubschlösser an den Küsten von Ostfriesland zerstörte, worauf zwei Hauptanführer der Vitalienbrüder mit zahlreichen Genossen in Gefangenschaft gerieten und 1401 zu Hamburg hingerichtet wurden. Die Hansetage waren in dieser Zeit nicht eben zahlreich besucht. Als aber 1399 außer den Seestädten auch Köln seinen Vertreter nach Lübeck entsandt hatte, wurden die beiden ersten Grundgesetze des Hansetages von 1366 (f. S. 9) ausdrücklich erneuert

¹⁾ 2, 224, 225.

²⁾ 3, 380, 6. An diese Städte waren auch Einladungsschreiben ergangen nach Beschluß des vorbereitenden Tages 1387 Okt. 9 zu Lübeck; 3, 362, 4.

³⁾ Über den Empfang der Summe (11100 Pfund Grote) in zwei Raten quittiert Joh. Hoyer, Bürgermeister von Hamburg, im Okt. 1392 und März 1393; 4, 76, 79.

⁴⁾ 3, 422, 2, 439, 3.

⁵⁾ 4, 45.

und das erste dahin erweitert, daß kein Hansegenosse Güter, die einem Fremden gehören, als hanfische behandeln dürfe.¹⁾ Ein Schiffahrtsgesetz, welches die Schiffahrt zur Winterzeit von Martini (10. November) bis Petri Stuhlfeier (22. Februar) mit gewissen Ausnahmen verbot, zuerst 1391 auf dem Tage zu Hamburg vorgeschlagen und seitdem öfters verhandelt, wurde 1403 durch einen nur von Hamburg und den wendischen Städten beschickten Hanfetag zum Beschluß erhoben und dem Kaufmann in Flandern, sowie den süderseeischen, preußischen und livländischen Städten mitgeteilt.²⁾ Der Tag von 1405 erneuerte abermals die Grundgesetze und fügte hinzu, daß niemand von der Hanse mit einem Nichthanfischen in Handelsgesellschaft treten dürfe.³⁾

Das sich erneuernde Unwesen der Seeräuber und abermalige Klagen über Bedrückungen des Handels in England veranlaßten 1407 den Rat von Lübeck, einen allgemeinen Hanfetag auszusprechen mit der Androhung, daß im Falle der Versäumnis die anwesenden Städte gegen die ungehorsamen eine Strafmaßregel beschließen würden.⁴⁾ Es erschienen im Mai 1407 zu Lübeck die Vertreter von 20 Städten und beschloffen auf die von König Heinrich IV. von England angebotenen Verhandlungen einzugehn, gegen die Seeräuber aber eine Flotte auszurüsten, zu deren Kosten die nicht erschienenen Städte in gleicher Weise wie die erschienenen herangezogen werden sollten. Man entwarf demnach einen Anschlag, wie viele Gewappnete jede Stadt zu der Seerüstung zu stellen habe, und setzte einen entsprechenden Geldbeitrag fest, durch dessen Zahlung die Bundespflicht für diese Seerüstung ebenfalls erfüllt werden könne. Wir finden bei dieser Gelegenheit zum erstenmal in einem Reccesse ein Verzeichnis der Bundesstädte, allerdings nicht ganz vollständig, aber doch geeignet, einen Überblick über den Bestand des Bundes und die Leistungsfähigkeit

1) 4, 541, 11: dat nement bruken schal der privilegien unde vryheiten des copmans in der henze, he en sy borger in ener stad in der henze, unde dat nement schal olderman noch achteinman wesen to Brucge edder olderman to Bergen, he en si borger in ener stad van den henzesteden, unde ok dat neman de in der henze is hanteren schal yenigerleye gud up des copmans vriheyte, dat jenigen buten der henze to behoret, bi der bote ener mark goldes, also dicke also he dat dede.

2) 5, 158, 2—4. 162—164.

3) 5, 225, 8. 9.

4) Das Einladungsschreiben des Lübecker Rats, erhalten in der Ausfertigung an Stettin (5, 385) klagt darüber, daß die Städte sich so ovel tosamente holden unde eres dondes nicht eens sind, unde ener stat geit ok der anderen stad schade nicht to herten, dar umme me ok de hensestede in anderen landen also meer nicht en achtet, also dat to vruchtende is, dat de stede unde de copman erer vryheit unde rechticheit, de mit grotem gude unde kosten vorworven sint, gantzliken berovet mogen werden in den landen, dar se se hebben. Es waren in erster Linie die beiden Lübecker Bürgermeister Heinrich Westhof und Jordan Pleškow, welche hier ihrem Streben, die Hanse wieder emporzubringen, Ausdruck gaben. Ihre unermüdlige Thätigkeit tritt in den Reccessen und Gesandtschaftsacten dieser Zeit oft hervor; Jordan Pleškow erlebte noch die Kräftigung des Bundes, welche 1417 und 1418 sich vollzog.

der Mitglieder zu geben.¹⁾ Lübeck wird mit 30 Gewappneten angesetzt, Hamburg Braunschweig Magdeburg mit je 20, die preussischen Städte zusammen sollen 40 stellen, ebensoviel die pommerschen, die livländischen 20, Köln und Krakau je 15, Bremen Wismar Lüneburg Breslau je 10, die übrigen weniger. Der Beschluß wurde den nicht erschienenen Städten mitgeteilt mit der Aufforderung, die Geldbeiträge binnen zwei Monaten einzusenden bei Strafe der Ausschließung aus des Kaufmanns Recht.²⁾ Aber die sächsischen Städte (Braunschweig Hannover Hildesheim Göttingen Goslar Magdeburg) einigten sich alsbald auf einem Städtetag zu Braunschweig, solches Ansuchen, zu dem sie nicht mitgeraten hätten und das man ihren Vorfahren nicht zugemutet habe, von sich zu weisen.³⁾ Breslau und Krakau, welche noch keinen Hansestag direkt beschickt hatten, werden schwerlich eine Antwort gegeben haben. Die Einigung zu gemeinsamem Handeln erstreckte sich doch immer nur auf die am Seeverkehr unmittelbar interessierten Städte; von den livländischen und preussischen wissen wir, daß sie ihren Beitrag zahlten.⁴⁾ Die Häuptlinge der Seeräuber in Ostfriesland, gegen welche die Flotte in See ging, erbaten und erhielten einen Frieden bis zum nächsten Sommer⁵⁾; aber ein Vorgehen gegen die säumigen Städte wurde gehindert durch den Aufstand in Lübeck 1408, welcher die Bundesleitung lähmte. Die Verhandlungen mit England führten 1409 zu dem Resultat,

1) 5, 392, 9. Anwesend waren Vertreter von Lübeck Köln Hamburg Bremen Dortmund Danzig Riga Dorpat Rostock Stralsund Wismar Lüneburg Greifswald Stettin Stade Kiel Kampen Deventer Nymwegen Zütphen Hardebyl Elborg. Durch die anwesenden mitvertreten waren Thorn Elbing Kulm Königsberg Braunsberg (s. die Reesse preussischer Städtetage 5, 362, 372); Reval Pernau und die kleineren livländischen Städte (s. die Reesse livländischer Städtetage 5, 238, 480), Anklam Kolberg Stargard Rügenwalde Stolp und kleinere pommersche Städte (letzte in unserm Reesß als overswische stede bezeichnet, vgl. den Reesß von 1394, Hanserec. 4, 192, 6 und das Schreiben des Hansetages von 1398, Hanserec. 4, 443), Emmerich (durch Zütphen vertreten, 5, 419).

Als nichtanwesend werden verzeichnet: Soest Münster Osnabrück Braunschweig Hannover Hildesheim Goslar Göttingen Magdeburg Stendal Salzwedel Breslau Krakau. Hier sind, wie die Vergleichung mit der Konföderation von 1430 lehrt (S. 22), manche damals minder wichtige Binnenstädte, die mit den genannten auf westfälischen, sächsischen, vielleicht auch märkischen Städtetagen sich zu vereinigen pflegten, nicht erwähnt. Breslau und Krakau standen durch Thorn mit den Seestädten in Verbindung (3, 361, 7).

Die Städte von Holland und Seeland (Amsterdam Dordrecht Briel Zierikzee), welche von 1367 bis 1394 oft auf Hansetagen vertreten gewesen waren, gehörten 1407 nicht mehr zur Hanse; als Grund der Trennung ist wohl die Fehde anzusehen, welche 1400 zwischen Hamburg und Herzog Albrecht von Holland ausgebrochen war wegen eines Zolls, den letzterer erhob; vgl. Hanserec. 4, 544, 5, 3, 19. Wieder aufgenommen ward 1407 durch Beschluß des Hansetages die Stadt Zwoll, mit Duisburg und Wesel sollte über die Bedingungen der Wiederaufnahme verhandelt werden, 5, 392, 17, 19.

2) 5, 398, 399.

3) 5, 420.

4) 5, 406, 461, 463.

5) 5, 492.

daß König Heinrich IV. sich zu einer ansehnlichen Geldzahlung zum Schadenersatz an den Hochmeister (für die preussischen Städte) und an Hamburg verpflichtete.¹⁾

Bemerkenswert ist noch, daß der Hanseetag von 1407 die Grundgesetze des Bundes wörtlich ebenso, wie es 1399 und 1405 geschehen war, wieder eingeschärft hat.²⁾

Die schon in vielen Städten Deutschlands siegreiche Volksbewegung, welche bereits dreimal, besonders 1384, in Lübeck sich bemerklich gemacht hatte, gelangte endlich auch hier zum Siege, obgleich sehr verdiente Männer im Räte saßen.³⁾ Wie in Lübeck, so wurde bald auch in Wismar und Rostock ein neuer Rat nach Wahl der Gemeinde eingesetzt; der Rat von Hamburg mußte sich wenigstens eine Zeit lang die Kontrolle durch einen Sechziger-Ausschuß der Gemeinde gefallen lassen. Die andern Hansestädte aber erkannten die Rechtmäßigkeit der Ratswahl in Lübeck Wismar Rostock nicht an; sie wollten nicht mit den neugewählten Ratsherrn auf Hanseetagen zu Rat sitzen. Auch bei der obersten Rechtsautorität im Reiche, dem königlichen Hofgericht am Hofe König Ruprechts von der Pfalz zu Heidelberg, fand die Klage des vertriebenen alten Rats von Lübeck Gehör. Die Stadt Lübeck ward 1410, da sie sich beharrlich weigerte den alten Rat wieder aufzunehmen, in die Reichsacht erklärt, und wenngleich die Exekution derselben durch König Ruprechts Tod und die anfänglich schwankende Wahl eines Nachfolgers gehemmt wurde, so war sie doch für die andern Städte ein Antrieb, ihre auf Herstellung der alten Verfassung in Lübeck gerichtete Forderung festzuhalten. Hamburg, welches für die Bekämpfung der Seeräuber in eigenem Interesse unermüdet thätig war, übernahm die Leitung des Bundes. Der Hanseetag, welcher 1410 zu Hamburg gehalten wurde, wies das Kontor zu Brügge an, seine Gesuche an den Rat zu Hamburg zu richten, „bis daß Gott es anders füge mit der Stadt Lübeck oder die Städte anders beschließen.“⁴⁾ Zu dem stark besuchten Tage in Lüneburg 1412 ward Lübeck nur insoweit geladen, als es die Beilegung seines Verfassungstreits betraf; zu andern Beratungen wurden seine Vertreter nicht hinzugezogen. Mehrere Jahre hindurch war die Gemeinschaft des Bundes durch den Zwiespalt mit Lübeck und seinen Nachbarstädten beeinträchtigt; endlich 1416 erfolgte die Entscheidung im Sinne der Traditionen des Bundes. Bevollmächtigte Kaiser Sigismunds führten unter Mitwirkung von Gesandten der Hansestädte den alten Rat nach Lübeck zurück; die Bürgerschaft leistete nach Bestrafung einer Anzahl Schuldiger aufs neue den Gehorsamseid; bei der Ergänzung des Rats wurden zum Zeichen der Veröhnung fünf Mitglieder des bisherigen ‚neuen‘ Rats aufgenommen. Auch Wismar und Rostock kehrten darauf zur alten Verfassung zurück.

¹⁾ 5, 502. 540. 620. 627—631.

²⁾ 5, 392, 24.

³⁾ Vgl. E. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416, im Jahrg. 1878 der Hanseischen Geschichtsblätter.

⁴⁾ 5, 705, 13.

Nach Überwindung dieses Zwiespalts trat zu Johannis 1417 wiederum in Lübeck ein Hansestag zusammen, der es sich zur Aufgabe machte, den Fortbestand des Bundes zu sichern durch eine Zusammenstellung der von alters her giltigen allgemeinen Bestimmungen.¹⁾ An die Spitze gestellt wird das Verbot des Aufbruchs gegen den Rat und die Verfestung flüchtiger Schuldner; darauf folgen die beiden Grundgesetze über die Berechtigung zur Teilnahme an den hanfischen Privilegien (s. S. 9),²⁾ dann eine Reihe von Bestimmungen über Handelsbetrieb, Münzwesen und Schifffahrt. Niemand soll Korn durch den Sund oder Belt, aus der Elbe oder Weser ausführen, das nicht in einer Hansestadt gekauft ist. Niemand soll vorkaufen, Korn ehe es gewachsen ist, Fische ehe sie gefangen sind, andre Waren ehe sie gemacht sind. Schulden sollen nach Stadtrecht, nicht nach geistlichem Recht beigetrieben werden. Niemand soll geraubtes Gut oder Seefund kaufen. Niemand soll den Seeräubern Waffen oder Lebensmittel verkaufen. Bei Schiffbruch soll die Mannschaft zur Bergung des Guts behilflich sein. Ungehorsames Schiffsvolk soll nach beendeter Fahrt mit Gefängnis bestraft werden. Wer den Seeräubern geraubtes Gut wieder abnimmt, erhält die Hälfte davon. Zur Winterzeit (vgl. S. 17) soll die Schifffahrt ruhen, mit Ausnahme der Schiffe, welche Hering und Bier führen.³⁾ Die sehr zahlreich besuchte Johannisversammlung von 1418 zu Lübeck fügte noch einige Bestimmungen hinzu, z. B. das Verbot Bodmerei zu treiben; besonders aber gab man dem Verbot des Aufbruchs gegen den Rat eine noch genauere Fassung in vier Artikeln. Wer ein Gesuch an den Rat bringt, soll mit nicht mehr als sechs

¹⁾ Die Wichtigkeit der Beschlüsse von 1417 wird in der Eingangsformel des Recesses hervorgehoben: Witlick sy dat de erbaren heren radessende boden der stede van der Dudesschen henze, in deme jare unses heren Ihesu Cristi 1417 up sunte Johannis baptisten daghe syner gebord bynnen Lubeke to degedinghen vorgaddert, unde de erlike rad der keyserliken stad Lubeke, bekummerden sich andachtlyken mit gebreke, de den gemeynen steden unde copmanne van langen jaren here groffliken anligende geweset sint, de se ok mennigerleye bevunden, unde hebben umme des gemeynen besten willen Gode to love unde dem hilgen Romischen ryke to eren unde umme weddervorbeteringe unde bestentnisse der stede unde des gemeinen guden copmans endrachtliken geramet unde gesettet, ramen unde setten ock in craft desser scriffte dat man id na dessem daghe in aller wise strengliken hebben unde holden schal also hiena bescreven steyt. Die Kenntnis des bisher noch ungedruckten Recesses von 1417 sowie derjenigen von 1418 und 1430 verdanke ich der Güte des hiesigen Archivbeamten Herrn Dr. Hagedorn.

²⁾ Vortmer en schal men nymende in der hense edder des copmans rechte vordegedingen, he en sii borger in eyner hensestad, und de scal ok borgerrecht don in der stad dar he borger ys. Ok en scal nymend olderman wesen to Brucge in Vlanderen, to Lunden in Engelant, to Bergen in Norwegen und to Nougarden in Ruslande, he en sii borgher in ener hensestad.

³⁾ Dies sind die wichtigsten Bestimmungen; sie finden sich in beinahe genauer Übereinstimmung auch in den Lübecker Chroniken, die sonst der Hansestage nur bisweilen und in der Kürze gedenken, mitgeteilt, jedoch beim Jahre 1418. Nur die vier ersten Artikel bei Korner und Detmar sind aus dem Recept von 1418.

Begleitern vor den Rat kommen. Wer Aufruhr gegen den Rat erregt, soll am Leben gestraft werden. Eine Stadt, wo der Rat seiner Gewalt beraubt wird, soll von der Hanse ausgeschlossen sein. Eine Stadt, wo die Gewalt des Rats durch die Gemeinde eingeschränkt wird, soll am Rate der Städte nicht teilnehmen, bis sie der Hanse eine Buße geleistet hat; thut sie es nicht, so soll sie von der Hanse ausgeschlossen sein.

In dieser Bundesordnung erscheinen dieselben Grundzüge ausgeprägt wie in den früheren von 1264 und 1366; Schutz des Seehandels und Schutz des Stadtfriedens sind die beiden wichtigen Zwecke, um deren willen die Städte zusammenhalten. Sie sind zum Bunde um so mehr genötigt, da die Hoffnungen auf Schutz durch die Reichsgewalt immer aussichtsloser werden; sie erneuern den Bund 'dem heiligen römischen Reich zu Ehren', aber sie sind auf sich selbst angewiesen. Ihre Einigung ist dauernder als die der süddeutschen Städte, weil die Aufgaben, welche der Seehandel stellt, fort und fort zur Gemeinschaft nötigen; sie wird auch dadurch erhalten, daß die leitende Stadt keineswegs nach politischer Hegemonie über die 'Bundesgenossen' strebt, sondern die Selbständigkeit derselben achtet, auch wenn die Einheit dadurch lockerer erscheint. Daher sind auch die Stadtverfassungen keineswegs im einzelnen übereinstimmend; nur darauf wird gehalten, daß der Rat 'vollmächtig' sei.

Auch aus äußeren Kennzeichen ergibt sich, daß die beiden Hansetage von 1417 und 1418 als eine Wiederherstellung des Bundes angesehen wurden und unvergessen blieben. Die niederdeutsche Eingangsförmel, welche zuerst 1417 erscheint an Stelle der lateinischen (s. S. 7), ist von da an üblich geblieben, und zwar werden die Städte fortan (zuerst 1418) in einer bestimmten Rangordnung aufgezählt. Neben dem wortführenden Bürgermeister von Lübeck, dessen Name ungenannt bleibt, sitzt zur rechten Hand der Vertreter von Köln, zur linken der Vertreter von Hamburg; an beide, die mit Namen genannt werden, schließen sich die ebenfalls genannten Vertreter der übrigen Städte an. Als 'vollmächtige Ratsföndboten' gelten nur Bürgermeister und Ratsherrn; sie dürfen einen Ratsnotar neben sich haben, aber die Vertretung einer Stadt nur durch den Ratsnotar wird als ungiltig bezeichnet¹⁾. Die Eingangsförmel unterscheidet fortan auch die allgemeinen Hansetage von den partikularen; es heißt 'Ratsföndboten der gemeinen Städte von der deutschen Hanse' oder 'Ratsföndboten der nachbenannten Städte im Namen der gemeinen Städte von der deutschen Hanse'. Die Reccessen anderer Tagfahrten, soweit dieselben überhaupt Reccessen abfaßten, haben nur den Ausdruck 'Ratsföndboten der nachbenannten Städte', bisweilen mit dem Zusatz 'von der deutschen Hanse' oder zählen die Städte einfach auf²⁾.

¹⁾ Beschluß des Tages von 1418.

²⁾ Der Ausdruck 'sendeboden desser nascreven stede' findet sich z. B. in den Reccessen zu Lübeck März 1445, Februar 1452, Dezember 1453, ebenso auch bei der allerdings zahlreich besuchten Versammlung zu Stralsund Mai 1442, zu welcher aber doch wohl nur die Seestädte geladen waren,

Regelmäßiger als früher beteiligten sich fortan auch die Binnenstädte. Sie fanden in dem, was bisher die Energie der Seestädte erreicht und behauptet hatte, die wesentlichste Förderung ihres Warenabsatzes nach dem Auslande; es war für ihre Rats Herrn ehrenvoll, zur Beschlußfassung über die Fragen des Seeverkehrs hinzugezogen zu werden; sie wünschten auch bei dem zunehmenden Fehdewesen, welches die ungeordneten Zustände des deutschen Reichs im 15. Jahrhundert kennzeichnet, des Schutzes der Gemeinschaft theilhaftig zu bleiben. Dem letzterwähnten Verlangen entsprach der Hansetag von 1430 durch den Abschluß einer Konföderation (Zohopestate), welche alle Mitglieder des Bundes zu gegenseitiger Unterstützung, im Kriegsfall auch mit Geld und Mannschaften nach einer bestimmt aufgestellten Matrikel verpflichtete¹⁾. Derselbe Tag beschloß, daß künftig alle drei Jahre um Pfingsten ein allgemeiner Hansetag stattfinden solle. Wenngleich dieser Beschluß nicht zur Ausführung kam, sondern öfters mehrere Jahre verstrichen, ehe wieder eine größere Versammlung ausgeschrieben wurde, so folgten doch die Städte der Berufung zum Hansetage in Lübeck meistens willig; sie waren damit einverstanden, daß gegen die säumigen Bundesglieder, welche trotz gehöriger Ladung nicht erschienen oder sich nicht wenigstens entschuldigten, ein Strafverfahren festgesetzt ward, und daß die kleineren Städte, die ‚der Rechte des Kaufmanns gebrauchen‘ wollten, den größeren, welche sie auf dem Hansetage vertraten, Beihilfe zu den Kosten zu leisten angewiesen wurden.²⁾ Das 15. Jahrhundert hat demnach eine stattliche Reihe wohlbesuchter Hansetage aufzuweisen. Die Reccessen werden ausführlicher; wir ersehen, wie mannigfache Fragen zu ordnen waren, wir erhalten auch eine Übersicht über den täglichen Fortgang der Verhandlungen, welche oft mehrere Wochen dauerten; manche charakteristische Einzelheiten werden berichtet. Die folgende Darstellung beschränkt sich darauf, die Hauptsachen hervorzuheben, aus

ferner bei den Tagen zu Bremen Juli 1449 und Juni 1450. Der letztere war als ein allgemeiner Hansetag in Aussicht genommen (vgl. die 1449 beschlossene Einladung Hanserec. II, 3, 546, 2), aber er wurde nicht zahlreich genug besucht, so daß man die Beratungen auf einem allgemeinen Tage zu Lübeck fortzusetzen beschloß. Einfach aufgezählt werden die erschienenen Städte in den Reccessen zu Lüneburg Febr. 1440, Rostock Sept. 1440, Wismar Jan. 1441, Lübeck Jan. 1444, April 1449 u. a. Der Receß zu Lübeck April 1440 braucht den Ausdruck ‚Ratssendboten der Städte von der deutschen Hanse‘, aber doch nicht ‚der gemeinen Städte‘. Diesen Ausdruck haben die großen Reccessen von 1430, 1434, 1441 u. s. w.

¹⁾ Diese Konföderation giebt ein fast vollständiges Verzeichnis der Hansestädte, nur daß die preussischen und livländischen Städte nicht einzeln aufgezählt sind und mehrere kleine pommerische, märkische, sächsische Städte fehlen. Eine Vergleichung mit dem S. 18 aufgestellten Verzeichnis ergibt, daß außer den dort genannten sich hier erwähnt finden die westfälischen Städte Paderborn Minden Herford Lemgo, die sächsischen Halle Halberstadt Quedlinburg Njcherleben Einbeck Northeim Helmstedt Hameln Ulzen, die märkischen Berlin Frankfurt, die süderseeischen Stavoren Groningen.

²⁾ Beschluß des Tages von 1430.

welchen die weitreichende Wirksamkeit des Bundes hervorgeht. In der Regel sind es die Resultate der Bemühungen, welche die leitenden Seestädte in der Zwischenzeit für die Handelsinteressen und Schlichtung von Zwistigkeiten aufgewendet hatten.

Die wichtigste auswärtige Verwicklung war zunächst der Krieg gegen Dänemark, in welchem die Seestädte 1426 Partei ergriffen für die Ansprüche der Grafen von Holstein auf den Besitz des Herzogtums Schleswig. Jedoch wurde ein so geschlossenes Vorgehen der Städte wie in den früheren Kriegen gegen Dänemark nicht erzielt. Nur Lübeck Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg, denen sich anfangs einige sächsische Binnenstädte mit Geldhilfe angeschlossen, sandten ihre Kriegsslotte aus; die preussischen und süderseeischen Städte blieben neutral, die von Holland und Seeland zeigten sich sogar feindselig. Dennoch war der Ausgang günstig; im Frieden zu Wordingborg 1435 bewilligte König Erich VII. von Dänemark den holsteinischen Grafen den Besitz von Schleswig und bestätigte den Städten, sowohl den kriegführenden als denen, welchen es von Rechts wegen zustehe den Genuß der alten Handelsfreiheiten, ohne daß des während des Krieges eingeführten Sundzolls Erwähnung geschah.¹⁾ Bald wurde allerdings von dänischer Seite nur den genannten sechs Städten die Sundzollfreiheit dauernd gewährt, und wiederholte Beschwerden, namentlich von Seiten Danzigs, hatten keinen Erfolg; Lübeck hat später die Danziger darauf verwiesen, daß die sechs Städte mit großen Kriegen und Kosten sich diese Freiheit erworben hätten.²⁾ Der hanfsische Verkehr in Schonen und Bergen blieb aber unangetastet, und die skandinavischen Länder mit ihrer wenig entwickelten Industrie waren nach wie vor darauf angewiesen, die meisten Waren aus Deutschland zu beziehen.

Als der dänische Krieg bereits zu Ende ging und wiederholte Verhandlungen der kriegführenden Parteien stattgefunden hatten, trat am 5. Juni 1434 in Lübeck ein allgemeiner Hansetag zusammen, welcher die Bedürfnisse des Bundes nach mehreren Seiten hin erwog und Abhilfe schaffte. Da Kaiser Sigismund sich als Freund Dänemarks gezeigt hatte, auch sein Ansehen im Auslande nach dem Konstanzer Konzil zurückgegangen war, so schien es dem Hansetag ratsam, die alten Beziehungen des Bundes zum Hochmeister des deutschen Ordens fester zu knüpfen. Eine Gesandtschaft, bestehend aus vier Bürgermeistern von Lübeck Köln Hamburg Danzig, begab sich nach der Marienburg und erlangte von dem Hochmeister Paul von Ruzdorf ein Verwendungsschreiben, welches an die Könige von Dänemark und England, den Herzog von Burgund, die

¹⁾ Die Angaben der sübischen Chroniken über den Inhalt des Friedens (Detmar herausg. von Grautoff 2, 69) entsprechen der Urkunde (Lüb. U. B. 7, 649) nicht. Vgl. meine Abhandlung 'Der Friede zu Wordingborg und die hanfsische Sundzollfreiheit' in 'Historische Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882'.

²⁾ Receß von 1487. Hanserec. III, 2, 160, 125.

Stände von Flandern und die Städte in Holland und Seeland gerichtet darum ersuchte, den Kaufmann der deutschen Hanse gegen Verkürzung und Beschwerung seiner Privilegien in Schutz zu nehmen.¹⁾ Als Gesandte des Hochmeisters und der Hanse reisten die vier Bürgermeister nach dem Schluß des Hansetages (September 1434) nach Brügge und von da nach London. Die Verhandlungen führten an beiden Orten nicht gleich zum Ziele, aber der Vertrag mit England im März 1437 und die Verträge mit den Ständen von Flandern und der Stadt Brügge im September 1438²⁾ sind doch auf dieser Grundlage zustande gekommen. Eine zweite Gesandtschaft des Hansetages ging nach Dänemark, jedoch nicht um auf die Beilegung des Krieges einzuwirken, welche vielmehr den beteiligten Städten überlassen blieb, sondern um Schadenersatz für beschädigte Schiffe und Güter aus neutralen Hansestädten zu erlangen.³⁾ Zur Bestreitung der Kosten dieser Gesandtschaften wurde die Erhebung eines Pfundzolls in Flandern angeordnet. Die weitere Verfolgung und Ausnutzung dessen, was die Gesandtschaften erreichten, mußte den leitenden Städten überlassen bleiben; ebenso nahm in betreff Novgorods der Hansetag nur Kenntnis von dem Abkommen, welches die livländischen Städte dort mit den Russen getroffen hatten, und Lübeck versprach seine Sendboten zur nächsten Tagfahrt ebenfalls nach Novgorod zu senden.⁴⁾ Sehr eingehend aber beschäftigte sich der Hansetag wieder mit den allgemeinen Bestimmungen. Mehrere Bestimmungen von 1417 und 1418 wurden erneuert;⁵⁾ verschärft wurden die Bestimmungen zur Ausschließung Nicht-hansischer. Niemand soll Handelsgesellschaft oder Schiffspart mit einem Nicht-hansischen haben. Niemand soll Güter an Nicht-hansische senden oder befehlen, außer Wein Bier und Hering, deren Verkauf frei ist. Niemand in den Hansestädten soll Güter empfangen, die nicht in die Hanse gehören. Wer sich in Flandern oder sonst im Auslande niederläßt und verheiratet, soll in keiner Hansestadt als Bürger aufgenommen werden und der Hanse Gerechtigkeit nicht brauchen; kein hansischer Schiffer soll ihm Güter ostwärts oder westwärts fahren. Kein Nicht-hansischer soll länger als drei Monate, und zur Winterzeit überhaupt nicht in einer Hansestadt verweilen, um seine Güter zu verkaufen und andere einzukaufen. Kein Nicht-hansischer soll in einer Hansestadt sich ein Schiff bauen lassen. In Livland soll niemand Sprache lernen (d. h. russische Sprache), der nicht zur Hanse gehört, und Nicht-hansische sollen dort nur in den Seestädten zugelassen werden. In Schonen sollen die Bögte und Altermänner keine Nicht-hansischen in den Bitten dulden.' Endlich beschlossen die Städte, anknüpfend an die 1430 geschlossene Konföderation, daß sie gegen Fürsten,

¹⁾ Hanjerec. II, 1, 359. 360.

²⁾ Ebd. 2, 84. 268—270.

³⁾ Ebd. 1, 321, 6. 381.

⁴⁾ I, 321, 31.

⁵⁾ Das Grundgesetz I, 321, 12 mit denselben Worten wie im Meceß von 1417, ebenso auch andere Bestimmungen mit gleichem Wortlaut.

Ritter und Städte, die sie in den Privilegien verkürzen wollten, einträchtig zusammenhalten und mit aller Macht es abwehren wollten.¹⁾ Gegen säumige Städte aber, die künftig trotz der Ladung nicht erscheinen würden, wurde eine Geldbuße von einer Mark Gold festgesetzt.

Der nächste allgemeine Hansetag trat im März 1441 in Lübeck zusammen. Er beschloß, daß die nicht erschienenen Städte, wenn sie der Geldstrafe entgehen wollten, durch ihre Rats Herrn vor dem Rat einer dazu deputierten Stadt einen Reinigungseid zu leisten hätten folgenden Inhalts: Ich schwöre von unseres Rates wegen: daß wir nicht gekommen sind zur Tagfahrt nach Lübeck, das haben wir nicht mit Vorsatz unterlassen oder um Kosten zu sparen, sondern es ist geschehen aus wirklichen Notfachen und nicht anders, sonder Arglist, daß mir Gott helfe und seine Heiligen.²⁾ Mehrere allgemeine Bestimmungen wurden erneuert, besonders über die Schifffahrt und die Ausschließung Nichthanßischer vom Gebrauch der Privilegien.³⁾ Über die Aufnahme von Städten in den Bund wurde beschlossen, daß sie nur nach Besprechung des Gesuchs auf einem Hansetage geschehen solle.⁴⁾ Dieser Beschluß wurde gefaßt bei Gelegenheit der Wiederaufnahme von drei süderseeischen Städten (Arnhem Roermonde Kampen), welche während des Zwistes zwischen den Ostseestädten und den holländischen (Amsterdam Haarlem Delft Leyden Briel Zierikzee) sich den letzteren zugeneigt hatten. Dieser Zwist war in den letzten Jahren zu einem förmlichen Seekriege geworden;⁵⁾ er wurde im August 1441 durch einen Vertrag zu Kopenhagen zwischen den Holländern und den sechs wendischen Städten (Lübeck Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg) dahin beigelegt, daß wiederum friedlicher Verkehr eröffnet wurde und die Hanse sich die Bestätigung der Privilegien der Holländer in Dänemark gefallen ließ.⁶⁾ Für das Kontor zu Brügge wurden neue Anordnungen über die Wahl der Altermänner getroffen, wobei wir erfahren, daß die Einteilung in Drittel (S. 6), welche auf den Hansetagen nur untergeordnete Bedeutung hatte, für dieses Kontor noch immer die Grundlage bildete.⁷⁾ Geregelt wurde die Frage, inwieweit die von dem 'deutschen Kaufmann in England' nach Brügge gebrachten Güter daselbst zollpflichtig seien. Gegen die spanischen Kaufleute, welche den hanßischen in Flandern mehrfach Schaden zugefügt hatten, wurde ein Handelsverbot

¹⁾ I, 321, 38.

²⁾ Hanserec. II, 2, 440. Es sind 20 Städte, denen dieser Eid auferlegt wird, darunter Berlin, welches die Tage von 1430 und 1434 beschiedt hatte.

³⁾ J. B. Art. 28 des Recesses (II, 2, 439): Vortmer so willen de stede de puncte in deme recesses gescreven, anno etc. 34 gemaket, uppe degenne de sik myt vorsate ut der hense geven unde in Vlanderen off anderswor wyve nemen, strengeliken geholden hebben unde willen boven de bute darup gesat in den vorscrevenen recesses, dat nyman van der henze myt den kopen off vorkopen sal up de bute van 1 mark goldes. Der Handelsverkehr sollte namentlich in Brügge nur durch das Kontor gehn, damit die Bedeutung desselben nicht geschwächt würde; sonst ließen sich die Privilegien des Kontors nicht aufrechterhalten.

⁴⁾ Ebd. Art. 26.

⁵⁾ Vgl. Detmars Chronik zum J. 1437 (Grautoff 2, 77).

⁶⁾ 2, 491. 493. ⁷⁾ 2, 439, 34—36.

erlassen; erst nach Abschluß eines Vertrages zu Sluys 1443¹⁾ wurde der Verkehr mit ihnen wieder aufgenommen.

Die Konföderation der Städte zu gegenseitigem Beistand im Fall ungerechter Angriffe von benachbarten Fürsten und Herren, sowie zur Sicherung der Rats Herrschaft gegen Aufruhr wurde 1443 in der Weise erneuert, daß die Hansestädte sich in drei Drittel teilten, so daß die Städte jedes Drittels unter einander in engerem Bunde standen, zu gegenseitiger Hilfsleistung zunächst verpflichtet. Diese Einteilung hatte mit der in Brügge geltenden nichts gemein; an der Spitze standen Lübeck Hamburg und Magdeburg, deren Abgesandte nach vorhergegangenen Verhandlungen der Städtegruppen die Konföderation zu Lübeck abschlossen.²⁾ Auf dem allgemeinen Hanse- tage des Jahres 1447 traten zu der Vereinigung und Verbündnis gegen jedermann ausgenommen das heilige römische Reich die westfälischen und süderseeischen Städte als eine vierte Gruppe hinzu, sodaß die Hanse in dieser Beziehung, nicht aber in Beziehung zum Auslande, sich nunmehr in vier Viertel teilte.³⁾ Doch kehrte man schon 1450 zur Einteilung in Drittel zurück; an dieser Erneuerung der Konföderation nahmen aber die märkischen Städte nicht teil, gleichwie die preußischen schon 1443 aus Rücksicht auf die Landeshoheit des Hochmeisters sich nicht mehr beteiligt hatten.⁴⁾ Nicht häufig kam es zu wirklichem bewaffneten Auftreten der verbündeten Städte; man suchte durch Verhandlungen zu helfen, welche ihren Nachdruck eben durch das Bestehen der Konföderation erhielten; so kam 1443 eine Ausöhnung zwischen Herzog Heinrich von Mecklenburg und der Stadt Rostock, 1445 ein Vergleich zwischen Herzog Bogislav von Pommern und der Stadt Kolberg durch Vermittlung hanfischer Ratsfendboten zustande.⁵⁾ In der Soester Fehde ward 1445 eine Vermittlung versucht; da aber der Erzbischof von Köln, auf die kaiserliche Achtserklärung gegen die Stadt Soest gestützt, sein Recht mit den Waffen weiter verfolgte, so beschränkte sich der Hanse- tag von 1447 auf eine diplomatische Verwendung für die Stadt;⁶⁾ die tapfere Verteidigung der Bürger und ihres Bundesgenossen Johann von Cleve gab die Entscheidung.

Am drückendsten wurden wiederum die Beschwerden des Handels in Flandern und England empfunden; der Hanse- tag von 1447 beschloß Gesandtschaften dorthin zu senden abermals in Gemeinschaft mit dem Hochmeister von Preußen. Mit England kam es 1451 zu einem Friedens- schluß;⁷⁾ die Verhältnisse in Flandern wurden trotz eines Vertrages mit dem Herzog von Burgund⁸⁾

¹⁾ Hanserec. II, 3, 69—78. 98—102.

²⁾ Die Urkunde (3, 68) zählt 38 Städte auf, darunter Berlin und Colen.

³⁾ 3, 288, 23.

⁴⁾ Der Entwurf (3, 652), welcher dann innerhalb der drei Drittel zur Annahme gebracht ward, zählt 54 Städte auf. Es sind im wesentlichen die S. 18 u. 22 angeführten Städte in Niedersachsen Mecklenburg Pommern, am Harz, am Rhein, an der Südersee; Breslau und Krakau sind nicht dabei.

⁵⁾ 3, 85. 194.

⁶⁾ 3, 288, 2. Vgl. S. Hausberg, Die Soester Fehde, Trier 1882. S. 47 ff.

⁷⁾ 3, 712. ⁸⁾ 3, 564. 565.

immer gespannter, so daß man wiederum ein Handelsverbot in Aussicht nahm. Zur Befestigung der Bundesverfassung beschloß der Hansetag von 1447, daß in den Receß eine Zusammenstellung der aus älterer Zeit gültigen allgemeinen Bestimmungen aufgenommen werden solle, damit ein jeder sich in künftigen Zeiten danach richten möge.¹⁾ Diese Zusammenstellung, aus den Recessen von 1412, 1417, 1418, 1434, 1441 entnommen, ist recht vollständig, aber keineswegs systematisch geordnet.²⁾ Besonders eingeschärft wird die Aufrechthaltung der Rats Herrschaft;³⁾ als neue Vorschrift erscheint das Verbot ‚heimliche westfälische Gerichte‘ anzurufen. In allen Städten außer den westfälischen, die das Recht dazu haben, soll man verbieten, daß jemand Freischöffe werde; geschieht es trotzdem, so soll er in keiner Hansestadt zu irgend einer Würde gelangen.⁴⁾ Der Anspruch, welchen Köln auf diesem Hansetage ebenso wie früher auf dem Tage von 1389⁵⁾ erhob, im Rate der Städte ‚das Wort zu halten‘ an Stelle von Lübeck, ward durch Vertagung einer Beschlusfassung darüber auf die nächste Versammlung in höflicher Weise beiseite geschoben. Dagegen ward Lübeck ausdrücklich ersucht, es möge, da der Hansetag nur selten zusammentreten könne, in Gemeinschaft mit seinen Nachbarstädten sich der Fürsorge für die Städte und des Kaufmanns Bestes annehmen.⁶⁾

Der zahlreich besuchte Hansetag von 1450, welcher das Handelsverbot gegen Flandern erließ und die Konföderation erneuerte⁶⁾, drohte dreißig Städten, die nicht erschienen waren, eine verschärfte Strafe an, außer der Geldbuße noch zehnjährige Ausschließung aus des Kaufmanns Recht. Von den meisten dieser Städte ist bezeugt, daß sie sich entschuldigten;⁷⁾ die Strafe kam

1) 3, 288, 21.

2) Voran stehen Bestimmungen über Schifffahrt und Handelsverkehr Art. 30–41, dann folgt das Verbot die Rats Herrschaft zu beschränken Art. 42, das Verbot in Livland ‚Sprache‘ zu lernen Art. 43, das Verbot Fürsten hereinzuziehen in Streitigkeiten der Städte Art. 44, die Vorschrift daß nur Bürger einer Hansestadt Alterleute in den auswärtigen Niederlassungen sein sollen Art. 45, das Verbot Korn auszuführen, welches nicht in einer Hansestadt gekauft ist Art. 46, dann erst Art. 47 die beiden Grundgesetze (S. 9 u. 20), die Friedloserklärung flüchtiger Schuldner Art. 48 u. s. w. Eingefügt sind neue Bestimmungen, den Verkehr in England (Art. 72–78) und in Brügge (80. 96) betreffend.

3) 3, 288, 42: Weret dat in jeniger hensestad ere rad van eren borgheren worde unmechtich gemaket, so schal der stad nye rad unwerdich wesen in rade der anderen stede van der hense to sittende, wente so langhe dat se over erer borghere mechtich werden. Weret ok dat se darmede erer borgere nicht konden mechtich werden, so schal de stad vorhenset werden, unde ere gud unde ere borgere schal men nemen unde richten na der hense rechte. Noch eingehender Art. 50.

4) Hanjerec. I, 4, 319, 20.

5) Hanjerec. II, 3, 288, 57.

6) 3, 650. 652.

7) 3, 672. 709, 3. 729–732. Bei einigen Städten bedurfte es längerer Verhandlungen; 4, 63, 17. 4, 72–75. Zu denjenigen, welche sich frühzeitig entschuldigten, gehörte Berlin (3, 672); diese Stadt scheint aber damit ihre Beziehungen zur Hanse abgebrochen zu haben. Auf dem Tage von 1456 war sie

nicht zur Ausführung. Das mildere Verfahren von 1441 (S. 25) wandte der Hansestag von 1456 an, auf welchem nach wiederholten Verhandlungen der Ausgleich mit Flandern zwar noch nicht zustande kam, aber durch Einigung der Städte über bestimmte Ansprüche so gefördert wurde, daß im nächsten Jahre die Gesandten von Brügge den Sühnvertrag in der gewünschten Weise abschlossen. Es bewährte sich, wie vor hundert Jahren, daß der Handelsverkehr in Flandern das wichtigste gemeinsame Interesse der Hansestädte war, und die Verwendungsschreiben, welche die in Brügge residierenden Korporationen italienischer und spanischer Kaufleute an die Hanse richteten, bezeugen, wie geachtet der deutsche Kaufmann in diesem Hauptverkehrsplatz der europäischen Nationen war.¹⁾ Viermal waren flandrische Gesandte auf Hansetagen zu Lübeck erschienen, welche als allgemeine bezeichnet werden, obgleich sie nicht alle gleich zahlreich besucht waren;²⁾ beim vierten Mal kam der Vertrag zustande, und der deutsche Kaufmann, welcher bis dahin zu Utrecht seinen Stapel gehalten hatte, wurde im August 1457 ehrenvoll wieder in Brügge empfangen.³⁾

Weniger erfreulich war, was um dieselbe Zeit im Osten geschah, die Einnahme der Marienburg durch polnische Kriegsmacht. Der Ordensstaat in Preußen, welcher zum Hansebund stets in enger Beziehung gestanden hatte, war durch den unverföhlichen Zwiespalt zwischen den Ordensrittern und den Landständen beinahe zu Grunde gerichtet. An Lübeck war ein kaiserliches Mandat ergangen, für Vermittelung des Streits zu sorgen und den abtrünnigen Ständen keine Hilfe zu gewähren;⁴⁾ die Gesuche des Ordensmeisters von Livland und des Marschalls Heinrich Keuß von Plauen⁵⁾ kamen auf dem Hansestag von 1456 zur Sprache; aber die Politik Lübecks beschränkte sich darauf, einen Frieden zwischen Dänemark, das sich dem Orden günstig zeigte, und Polen zu

vielleicht noch mitvertreten durch den Abgesandten von Frankfurt; sie wird wenigstens nicht genannt unter den Städten, die damals zur Entschuldigung aufgefordert wurden (4, 458, 14). Aber auf späteren Hansetagen erscheint sie nicht mehr. Seitdem sie kurfürstliche Residenz geworden war (1443), stand sie den Interessen des Bundes fern.

- 1) Der Kaufmann von Florenz bittet um Rückkehr der Hanseischen, *ne tantus fructus, tam honesta communicacio mercatorum et tanta diversorum fraternitas animorum in eternum in hoc loco periret, ut... ad hunc locum, in quo communis omnium nacionum mercancia, licet non tam vivaciter ut solebat propter vestram absenciam, frequentatur, quantocius redirent.* Der Kaufmann von Katalonien schreibt: *Rogamus, quatinus vivum communis mercancie statum, qui per mercatorum vestrorum absenciam in dies diminuitur, pre oculis habentes... condescendere ac in eisdem consentire velint spectabilitates vestre.* 4, 491. 494.
- 2) Es sind die Tage 1453 Mai 31, 1454 Juni 20, 1456 Juni 24, 1457 März 20; die Reccesse haben sämtlich in der Eingangsformel den Vermerk *in deme namen der gemenen stede van der Dutschen henze*, aber nur in dem zweiten und dritten ist die Zahl der erschienenen Städte so ansehnlich, daß die S. 21 erwähnte Rangordnung zur Anwendung kommt.
- 3) Lübecks Bericht an Neval 4, 554. Detmars Chronik zum 3. 1457 (Grantoff 2, 200).
- 4) 4, 231.
- 5) 4, 456, 457.

vermitteln, um den Frieden auf der Ostsee herzustellen.¹⁾ Da die mit Lübeck eng befreundete Stadt Danzig mit der polnischen Schutzherrschaft zufrieden war, so schien das hanseische Interesse hinlänglich gewahrt. Das deutsche Reich war damals nicht imstande, Polens Macht zurückzudrängen, um so weniger konnte der Handelsbund der Städte, welcher fortwährend die Verhältnisse in Dänemark Schweden Rußland England Frankreich Spanien im Auge behalten mußte, diese Aufgabe auf sich nehmen.

Unter mancherlei Schwierigkeiten der auswärtigen Verhältnisse sowie der Zustände im Reich hat der Hansebund auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein Ansehen aufrecht erhalten. Ein hervorragender Beweis davon ist der Friede zu Utrecht, welcher 1474 langjährigen Streitigkeiten der Hanse mit England ein Ende machte. König Eduard IV. verpflichtete sich zu einem Schadenersatz von 10,000 Pf. Sterling und bestätigte der Hanse ihre Privilegien und den Besitz des Stahlhofs in London. Köln, welches sich während des Streits von den Genossen getrennt hatte, mußte durch einen Sühnevertrag seine Wiederaufnahme in die Hanse erkaufen.²⁾ Die Reccesse der in dieser Zeit gehaltenen Hansestage liegen in unsrer urkundlichen Publikation noch nicht vor; erst bei dem bedeutsamen Hansestag von 1487³⁾ ist wiederum ein Überblick über die weitreichenden Beziehungen des Bundes ermöglicht.

Anwesend waren in Lübeck die Vertreter von 18 Städten, für viele andre Städte bevollmächtigt, so daß im ganzen 43 Städte vertreten waren; Entschuldigungsschreiben gingen von 11 Städten ein.⁴⁾ Mitgeteilt wurde zuerst ein Schreiben der Städte Dorpat und Reval, des Inhalts, daß es ihnen gelungen sei, den Kaufhof und die Kirche zu Novgorod, von wo der russische Zar Iwan III. 1478 die deutschen Kaufleute vertrieben hatte, mit den alten Freiheiten wieder zu erlangen. Verhandelt wurde sodann über die noch ausstehende Bestätigung der Privilegien durch König Johann von Dänemark; die Schwierigkeit hierbei lag hauptsächlich darin, daß die Städte auch mit Sten Sture, dem Reichsvorsteher in Schweden, in guter Freundschaft bleiben wollten.

¹⁾ 4, 593. 606—612.

²⁾ Vgl. R. Pauli, Die Haltung der Hansestädte in den Kojentkriegen, Jahrg. 1874 der Hanseischen Geschichtsblätter.

³⁾ Hanserec. III, 2, 160.

⁴⁾ Anwesend waren Vertreter von Lübeck Köln Rostock Danzig Riga Reval Stettin Kiel; Hamburg Lüneburg Kolberg Deventer Zütphen Zwoll Kampen Dortmund Wismar Stralsund. Bevollmächtigt waren Lübeck für Bremen Stade Buxtehude Herford, Lüneburg für Magdeburg Hannover Ulzen, Danzig für Thorn Elbing Königsberg Krakau, Zütphen für Wesel Rymwegen Die! Doesborg Roermonde Zaltbommel Harderwyk Elborg Emmerich Venlo, Stralsund für Greifswald. Ihre Zustimmung zu den Beschlüssen hatten erklärt Salzwedel Arnhem Münster, Entschuldigungsschreiben waren eingegangen von Paderborn Stendal Braunschweig Wöttingen Einbeck Northeim Lemgo Frankfurt Groningen Osnabrück Halberstadt.

Sie willigten in die Forderung, welche König Johann durch den Bischof von Lübeck als seinen Gesandten stellte, Sten Sture bei dem bevorstehenden Kampf um die Insel Gotland nicht mit Harnischen, Geschütz und Pulver zu unterstützen.¹⁾ Gesandte des römischen Königs Maximilian und der Stadt Brügge ersuchten darum, daß der Stapel zu Brügge nach Überwindung neuerdings vorgekommener Störungen so wie in früherer Zeit gehalten werde; die Städte willigten darein, nachdem ältere Bestimmungen über die aus den östlichen Ländern geholten Stapelgüter und über den Verkauf des in Flandern Holland und Brabant gefertigten Tuchs in Erinnerung gebracht waren;²⁾ der Stapelvertrag wurde abgeschlossen. Geordnet wurden die Verhältnisse der Kontore zu London und Bergen; Verwendungsschreiben wegen vorgekommener Handelsstörungen wurden beschlossen an die Könige von Spanien England Schottland Frankreich;³⁾ insbesondere ward an den König von Dänemark geschrieben wegen des Sundzolls, welcher von den Danziger Schiffen gefordert wurde, während die wendischen Städte davon frei waren.⁴⁾ Streitigkeiten gab es zu schlichten namentlich zwischen dem Ordensmeister in Livland und der Stadt Riga und zwischen den Herzögen von Mecklenburg und der Stadt Rostock. In Rostock hatte die Gemeinde, unwillig darüber, daß der Rat gegen die Forderungen der Herzöge sich nachgiebig zeigte, Aufruhr erhoben; zwei Bürgermeister hatten deshalb die Stadt verlassen und wandten sich mit ihrer Klage an den Hansetag. Dieser ermahnte die anwesenden Vertreter von Rostock unter Hinweis auf die älteren Reccessen, die Beschränkung des Rats durch die Gemeinde abzustellen und die Anstifter des Aufruhrs zu bestrafen;⁵⁾ ein Schreiben gleichen Inhalts ging an den Rat von Rostock mit dem Versprechen, daß, wenn die Forderung erfüllt würde, die Städte mit allem Fleiß den Zwist mit den Herzögen beizulegen suchen würden; geschehe es nicht, so müßten sie sich nach den Recessen halten.⁶⁾ Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit zeigte, daß die Städte an ihrer Politik festhielten und damit zum Ziele kamen. Als die Herzöge, ohne die Verwendung der Städte zu beachten, zu den Waffen griffen, leisteten Lübeck und Hamburg der angegriffenen Stadt mit Söldnern und Kriegsmaterial nachdrücklich Hilfe⁷⁾ und setzten die Wiederaufnahme der beiden vertriebenen Bürgermeister durch. Als aber dann der Spruch eines 1489 zu Wismar gehaltenen Schiedsgerichts ungünstig für Rostock

¹⁾ Hanserec. III, 2, 160, 100.

²⁾ Ebd. 104, 117.

³⁾ Ebd. 145, 179, 206, 267.

⁴⁾ Ebd. 124, 125, 295.

⁵⁾ Ebd. 63—65, 302: Den van Rostock wart vorgeholden myt guder underwysinge, dat se darna weren dat de dyng in erer stad rechtiger mochten werden geholden, unde rades volgeden, nicht nyes antorichtende, dat ere rad by wolmacht state unde werlicheyt, unde ere borgeren in oendracht mochten werden geholden, unde de unrichtigen nicht raden to ladende.

⁶⁾ 2, 167.

⁷⁾ 2, 201—203. Vgl. den von R. E. S. Krause im Rostocker Programm 1880 herausgegebenen Chronikalischen Bericht 'Van der Rostocker Weide', S. 6.

ausfiel und die Gemeinde in abermaligem Aufruhr den gesamten Rat vertrieb, hörte jede Unterstützung seitens der Städte auf. Die Bedrängnis durch herzogliche Truppen hatte zur Folge, daß der neue Rat von Rostock im Dezember 1490 auf einem wendischen Städtetag zu Lübeck sich zu einem Sühnvertrage mit dem vertriebenen alten Rat verstand. Als Vorbedingung der von den Städten gewünschten Rückkehr des alten Rats wurde die Herstellung des Friedens zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock aufgestellt, schon vorher aber versprochen beide Parteien einander nicht mehr zu bekämpfen.¹⁾ Ein nochmals versuchter Aufruhr gegen diese Einigung wurde durch die Bürgerschaft selbst unterdrückt; nach Abschaffung des Sechzigerausschusses und Hinrichtung der beiden schuldigsten Führer kam unter Mitwirkung von Abgesandten der wendischen Städte ein Vergleich zustande, welcher der Stadt gegen Zahlung einer Buße von 21000 rheinischen Gulden die Bestätigung ihrer Privilegien durch die Herzöge verschaffte.²⁾ Am 11. Juni 1491 zogen dann die Herzöge zusammen mit dem alten Rat in Rostock ein.

Die Städte haben bei diesem Streit darauf gehalten, daß nicht die Herzöge als Landesherrn den sich daran knüpfenden Verfassungstreit in Rostock schlichteten, sondern daß dieser nach dem Rat der Städte beilegt werde. Dies entsprach dem Grundsatz, welchen der Hansetag von 1487, nach Erneuerung anderer allgemeiner Bestimmungen, am Schlusse des Recesses noch ganz besonders einschärfte³⁾: 'Wenn Bürger, Gäste oder Einwohner einer Hansestadt an eine andere Hansestadt oder deren Bürger oder Einwohner Ansprüche erheben, so sollen dieselben nach Stadtrecht verfolgt werden; man soll der Stadt keine Fürsten oder Edelleute mit Klagen und Schriften über das Haupt ziehen. Ebenso wenig soll eine Klage nach geistlichem Recht verfolgt werden. Beides bei Strafe des Ausschlusses aus dem Bürgerrecht und des Kaufmanns Gerechtigkeit.' Dieser Grundsatz war von höchster Wichtigkeit für die Selbständigkeit der Städte. Es vertrug sich sehr wohl damit, wie das Beispiel von Rostock zeigt, daß die Städte ihren Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu leisten angehalten wurden, aber die Einmischung der Landesherrn in innere städtische Angelegenheiten sollte fern gehalten werden. Eine Anzahl von Städten, die 'der landesherrlichen Gewalt zu sehr unterworfen waren' oder am ausländischen Handel zu wenig Interesse hatten, wurde daher durch den Hansetag von 1518 für ausgeschlossen erklärt von der Hanse oder wenigstens von dem Recht, Ratsherrn zu den Hansetagen zu entsenden⁴⁾.

Doch auch in vermindertem Umfang behauptete der Städtebund während des 16. Jahrhunderts seine Organisation und seine Privilegien im Auslande, letztere allerdings mit erheblichen

¹⁾ 2, 425.

²⁾ 2, 564.

³⁾ 2, 160, 344.

⁴⁾ Sartorius, Geschichte des hanseat. Bundes 2, 785 f.

Beschränkungen in England Schweden Rußland. Für Dänemark hatte das Scheitern der auf politisches Übergewicht gerichteten Pläne Wullenwevers keineswegs eine Schmälerung der Handelsprivilegien zur Folge; dieselben wurden vielmehr im Frieden zu Hamburg 1536 bestätigt. Auch der Vertrag von Odensee 1560 lautete noch sehr günstig. Den niederländisch-spanischen Handelsverkehr hielt das seit 1553 von Brügge nach Antwerpen verlegte Kontor in bedeutendem Umfange aufrecht. Beim Erlaß neuer Statuten für das Kontor zu London wurde 1554 der englischen Regierung auf ihr Verlangen ein Verzeichnis von 65 Städten, die noch zur Hanse gehörten, mitgeteilt; bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den russischen Zar 1603 wurde ein Verzeichnis von 58 Städten aufgestellt.¹⁾

Allgemeine Hansetage sind auch während des 16. Jahrhunderts zahlreich in Lübeck gehalten worden; es tritt bei denselben die Organisation des Bundes nach vier Quartieren mit je einer leitenden Stadt, sowie das Bestehen einer Bundeskasse mit regelmäßigen Beiträgen hervor. Die Reihenfolge und Wirksamkeit dieser Tage läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, doch steht es fest, daß erst der dreißigjährige Krieg die Lebenskraft des Hansebundes vernichtet hat. Als nach dem westfälischen Frieden der Wohlstand der deutschen Städte sich allmählich wieder hob, waren die Handelsverhältnisse sehr verändert; England und die Niederlande hatten inzwischen den ozeanischen Handelsverkehr zu hoher Entwicklung gebracht, und die Teilnahme Hamburgs und Bremens an diesem Verkehr hatte mit den althansischen Handelsbeziehungen nur wenig gemein. Der große Städtebund früherer Zeiten ließ sich nicht wiederherstellen, aber die zwischen Lübeck Hamburg Bremen fortbestehende hanseische Gemeinschaft hatte doch in mancher Hinsicht, z. B. für den Verkehr mit Frankreich²⁾, auch im 18. Jahrhundert ihre Bedeutung und hat sie auch jetzt noch.

Dem Rat von Lübeck gebührt der Ruhm, mit großer Umsicht und Ausdauer unter stets sich erneuernden Schwierigkeiten den Hansebund Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten zu haben. Anfeindungen der auswärtigen Staaten und ihrer Kaufleute, Zwistigkeiten unter den Bundesgliedern, Beeinträchtigungen durch Fehden wurden überwunden, so lange der Zustand des deutschen Reichs ein selbständiges Gedeihen der Städte überhaupt möglich machte. Die Gestaltung der Geschichte des deutschen Reichs nach dem dreißigjährigen Kriege hat glücklicherweise dahin geführt, daß dem Handel der Städte ein wirksamere Schutz seitens der nationalen Gemeinschaft zuteil wird. Die Betrachtung der Hansetage aber lehrt, wieviel auch unter ungünstigeren Verhältnissen durch eigne Kraft und Ausdauer erreicht und lange behauptet worden ist.

¹⁾ Sartorius, 3, 611. 613.

²⁾ Vgl. A. Wohlwill in den Hanseischen Geschichtsblättern Jahrg. 1875, S. 59 ff.

Die wichtigsten Hansetage von 1358 bis 1412.

Die beiden folgenden Verzeichnisse nennen nur diejenigen Städte, welche eigne Vertreter entsandten, nicht diejenigen, welche durch die erschienenen mitvertreten wurden, weil über letztere sich nur hin und wieder Angaben in den Recessen finden.

Städte, deren Teilnahme bemerkenswert ist, sind durch den Druck hervorgehoben.

- 1358 Jan. 20 Lübeck: Goslar Hamburg Rostock Stralsund Wismar Braunschweig Thorn Elbing.
- 1361 Septbr. 7 Greifswald: Lübeck Hamburg Wismar Rostock Stralsund Anklam Stettin Kolberg Kulm Danzig.
- 1363 Juni 24 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Greifswald Stettin Stargard Kiel Püeneburg Kulm Gotland Riga Dorpat Reval.
- 1366 Juni 24 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Greifswald Kolberg Kiel Wisby Riga Dorpat Reval Stockholm.
- 1367 Novbr. 11 Köln: Lübeck Rostock Stralsund Wismar Kulm Thorn Elbing Kampen Harderwyk Elborg Amsterdam Briel.
- 1368 Juni 24 Lübeck: Rostock Stralsund Wismar Stettin Greifswald Stargard Kolberg Thorn Elbing Danzig Riga Reval Kampen Zierikzee Dordrecht Stavoren Amsterdam Briel.
- Oktbr. 6. Stralsund: Lübeck Rostock Wismar Greifswald Stettin Kolberg Stargard Riga Dorpat Reval Kulm Thorn Elbing Danzig Braunsberg Kampen Zierikzee Harderwyk Stavoren Dordrecht Amsterdam Briel Elborg Zütphen.
- 1369 März 11 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Stettin Kolberg Riga Dorpat Kulm Thorn Elbing Kampen Zütphen Zierikzee Stavoren Harderwyk Amsterdam Briel Elborg.
- Juli 13 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Stettin Greifswald Kolberg Dorpat Kulm Thorn Kampen Zierikzee Briel Dordrecht Stavoren Amsterdam Zütphen Deventer Harderwyk.

- 1369 Oktbr. 21 Stralsund: Lübeck Wismar Greifswald Kolberg Stettin Kulm Thorn Riga
Dorpat Kampen Harderwyk Zierikzee Briel Dordrecht Stavoren
Amsterdam Zütphen Deventer.
- 1370 Febr. 25 Stralsund: Lübeck Greifswald Stettin Kolberg Stargard Riga Dorpat Reval
Kulm Thorn Elbing Danzig Kampen Zierikzee Briel Harderwyk
Zütphen Elborg Stavoren Dordrecht Amsterdam Deventer.
- 1371 Oktbr. 27 Stralsund: Lübeck Rostock Wismar Greifswald Stettin Kolberg Anklam Riga
Dorpat Reval Kulm Thorn Kampen Zierikzee Zütphen Briel
Dordrecht Stavoren Harderwyk Amsterdam Deventer Elborg.
- 1373 Mai 1 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Stettin Lüneburg Stade Kulm
Elbing Gotland Riga Dorpat Reval Kampen.
- 1375 Juni 24 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Stettin Greifswald Riga Dorpat
Reval Elbing Thorn Kampen Zierikzee Zütphen.
- 1378 Mai 30 Stralsund: Lübeck Hamburg Rostock Wismar Stettin Greifswald Kolberg Elbing
Thorn Danzig Kampen Zütphen.
- 1379 Juni 24 Lübeck: Hamburg Bremen Rostock Stralsund Wismar Lüneburg Stade Stettin
Greifswald Kolberg Kiel Dortmund Thorn Elbing Danzig Got-
land Riga Dorpat Reval Kampen Amsterdam Zütphen Deventer
Harderwyk.
- 1381 Juni 24 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg Kiel Thorn Elbing
Danzig Stettin Riga Dorpat Reval Kampen Stavoren Amsterdam
Gotland.
- 1383 Mai 31 Lübeck: Köln Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg Dortmund
Münster Kampen Amsterdam Braunschweig Hildesheim.
- Oktbr. 4 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Stettin Greifswald Thorn Elbing
Danzig Kampen Stavoren Gotland Riga Goslar Braunschweig
Lüneburg.
- 1385 Juni 24 Stralsund: Lübeck Rostock Wismar Stettin Greifswald Thorn Elbing Danzig
Kampen Amsterdam.
- 1386 Juli 19 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Gotland Riga Dorpat Kampen
Dordrecht Amsterdam Zütphen Elborg.
- 1388 Mai 1 Lübeck: Hamburg Rostock Stralsund Wismar Greifswald Lüneburg Thorn Danzig
Gotland Riga Dorpat Reval.
- 1389 Sept. 29 Lübeck: Köln Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg Dortmund Thorn
Danzig Gotland Riga Dorpat Braunschweig.

- 1391 Nov. 11 Hamburg: Lübeck Thorn Elbing Köln Dortmund Klostok Stralsund Wisma
Stade Riga Dorpat Braunschweig Lüneburg.
- 1394 März 3 Lübeck: Hamburg Stralsund Greifswald Stettin Kolberg Thorn Elbing Kampen
Zieritzsee Amsterdam Riga Dorpat Reval.
- 1398 April 12 Lübeck: Hamburg Stralsund Thorn Elbing Greifswald Stettin Riga Dorpat
Reval Braunschweig.
- 1399 Juli 25 Lübeck: Köln Hamburg Stralsund Thorn Danzig Stettin Deventer Zütphen
Harderwyk.
- 1400 Febr. 2 Lübeck: Hamburg Bremen Klostok Stralsund Wismar Elbing Kampen Deventer
Zütphen Harderwyk.
- 1405 März 12 Lübeck: Hamburg Klostok Stralsund Wismar Thorn Elbing Riga Lüneburg
Stettin Greifswald.
- 1407 Mai 15 Lübeck: Köln Hamburg Bremen Dortmund Danzig Riga Dorpat Klostok
Stralsund Wismar Lüneburg Greifswald Stettin Stade Kiel
Kampen Deventer Nymwegen Zütphen Harderwyk Elborg.
- 1410 April 20 Hamburg: Bremen Danzig Klostok Stralsund Wismar Lüneburg Münster
Braunschweig Greifswald Stettin Stade.
- 1412 April Lüneburg: Köln Hamburg Bremen Dortmund Goslar Stralsund Greifswald
Elbing Danzig Gotland Riga Braunschweig Magdeburg Münster
Osnabrück Hildesheim Hannover Kiel Rügenwalde Wesel Salz-
wedel Stade Buxtehude.

Allgemeine Hanseetage von 1418 bis 1456.

- 1418 Juni 24 Lübeck: Köln Bremen Klostok Stralsund Braunschweig Danzig Gotland Riga
Dorpat Reval Stettin Anklam Osnabrück Stargard Stade Buxte-
hude Salzwedel Stendal; Hamburg Dortmund Lüneburg Greifswald
Münster Kolberg Nymwegen Deventer Zütphen Zwoll Harderwyk
Elborg (Magdeburg Soest Minden nur durch Ratsnotare vertreten).

- 1430 Jan. 1 Lübeck: Köln Rostock Stralsund Wismar Magdeburg Braunschweig Breslau
Thorn Danzig Riga Dorpat Reval Stade Kiel; Hamburg Dort-
mund Soest Lüneburg Paderborn Kolberg Stettin Hannover
Ulzen Frankfurt Berlin Rymwegen Zütphen Harderwyk Wesel
Herford.
- 1434 Juni 5 Lübeck: Köln Stralsund Wismar Danzig Riga Dorpat Reval Stettin Frankfurt
Berlin Anklam Osnabrück Lemgo Salzwedel Stendal; Hamburg
Dortmund Soest Lüneburg Greifswald Münster Kolberg Duisburg
Kiel Wesel Stavoren (Magdeburg Braunschweig).
- 1441 März 12 Lübeck: Köln Bremen Rostock Stralsund Wismar Magdeburg Braunschweig
Thorn Danzig Breslau Stettin Anklam Lemgo Stade Buxtehude
Stendal Salzwedel Kiel; Hamburg Lüneburg Greifswald Münster
Kolberg Rymwegen Deventer Zütphen Duisburg Wesel Roermonde
Arnhem Kampen.
- 1447 Mai 18 Lübeck: Köln Bremen Rostock Stralsund Wismar Magdeburg Braunschweig
Danzig Thorn Gotland Breslau Riga Dorpat Reval Stettin
Stendal Salzwedel Göttingen Stade Ulzen Stargard Paderborn
Lemgo Kiel; Hamburg Lüneburg Greifswald Münster Kolberg
Rymwegen Deventer Zütphen Zwoll Harderwyk Groningen Roer-
monde Arnhem Kampen.
- 1450 Sept. 21 Lübeck: Köln Bremen Stralsund Wismar Magdeburg Braunschweig Thorn
Danzig Göttingen Stade Buxtehude Einbeck Anklam Kiel; Hamburg
Lüneburg Rymwegen Deventer Zütphen Zwoll Harderwyk Groningen
Roermonde Arnhem Kampen Wesel.
- 1454 Juni 20 Lübeck: Bremen Rostock Stralsund Wismar Magdeburg Braunschweig Danzig
Stendal; Hamburg Kolberg.
- 1456 Juni 24 Lübeck: Köln Bremen Rostock Wismar Magdeburg Braunschweig Breslau
Stendal Frankfurt Stade Osnabrück Ulzen Hildesheim Kiel; Ham-
burg Dortmund Greifswald Rymwegen Zütphen.